



Stadt Bernburg (Saale)

10. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna

**Kennwort: „Sonderbaufläche Erneuerbare Energien
westlich von Aderstedt“**

BEGRÜNDUNG

Vorentwurf

Stand: 29.02.2024

PLANVERFASSER:

Stadt Bernburg (Saale)

Planungsamt

Schlossgartenstraße 16

06406 Bernburg (Saale)

E-Mail: stadtplanung.stadt@bernburg.de

Tel.: 03471 659-626

Fax: 03471 622127

BAUMEISTER

INGENIEURBÜRO GmbH Bernburg

Steinstraße 3i

06406 Bernburg (Saale)

Tel. 03471 313556

Dipl.-Ing. (FH) Michael Jastrow

Stadtplaner AK LSA 1393-99-3-d

Dipl.-Ing. (FH) Jens Kiebjieß

Landschaftsarchitekt AK LSA 1587-02-3-c

Stadtplaner AK LSA 1927-10-3-d

BERNBURG



STADT
PLANUNG

SALESTADT IN ANHALT

Inhaltsverzeichnis

1.	VERANLASSUNG.....	3
2.	ABGRENZUNG UND BESCHREIBUNG DES GEBIETES.....	8
2.1	Abgrenzung.....	8
2.2	Beschreibung.....	8
3.	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN UND PLANRECHTFERTIGUNG.....	9
3.1	Raumordnung.....	9
3.2	Standortkonzept zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.....	20
3.3	Bundesfachplanung.....	21
3.4	Landschaftsplan.....	24
4.	ZIELE UND ZWECKE DER 10. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS.....	26
5.	PLANINHALTE.....	26
5.1	Art der baulichen Nutzung.....	26
5.2	Verkehrsflächen.....	33
5.3	Versorgungsanlagen.....	33
5.4	Flächen für die Landwirtschaft.....	34
5.5	Fläche für Wald.....	34
6.	KENNZEICHNUNG.....	35
7.	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN.....	35
8.	UMWELTBERICHT.....	37
8.1	Einleitung.....	37
8.1.1	Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.....	37
8.1.2	Inhalt und Ziele der 10. Änderung des Flächennutzungsplans.....	38
8.1.3	Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes.....	38
8.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	39
8.3	Geprüfte Alternativen.....	57
8.4	Zusätzliche Angaben.....	57
8.4.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren.....	57
8.4.2	Hinweise auf Schwierigkeiten.....	58
8.4.3	Überwachung.....	58
8.4.4	Gesamtbewertung.....	60
8.4.5	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	60
8.5	Verträglichkeit mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.....	62
8.6	Eingriffe in Natur und Landschaft.....	67
8.7	Biotopschutz.....	67
9.	MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG.....	70
10.	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN.....	71
11.	FLÄCHENBILANZ.....	72
	LITERATURVERZEICHNIS.....	72

1. Veranlassung

Bisherige Entwicklung

Der Flächennutzungsplan ist nach § 1 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) der vorbereitende Bauleitplan. Die Aufgabe des Flächennutzungsplans ist es, für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Die Bebauungspläne sind die verbindlichen Bauleitpläne und nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Durch diese Zweistufigkeit der Bauleitplanung werden grundlegende Entscheidungen der städtebaulichen Entwicklung auf der Ebene des Flächennutzungsplans getroffen und auf der Ebene des Bebauungsplans fortentwickelt.

Der Flächennutzungsplan ist das räumliche und städtebauliche Entwicklungsprogramm der Gemeinde. Er enthält für das ganze Gemeindegebiet ein Gesamtkonzept für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde und ist in diesem Rahmen maßgebliche Vorgabe für die Bebauungspläne. Der Flächennutzungsplan bereitet die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vor.

Im Gemeinsamen Flächennutzungsplan für die Verwaltungsgemeinschaft Bernburg wird im Bereich des Windparks Aderstedt im Südwesten der Gemarkung Aderstedt die vorhandene Sonderbaufläche S-VIII zur Nutzung von Windenergie mit landwirtschaftlicher Nebennutzung dargestellt. Weiter wurde hier festgelegt, dass die Windenergieanlagen eine maximal zulässige Gesamthöhe von 135 m nicht überschreiten dürfen.

Der Windpark Aderstedt war zum Zeitpunkt der Aufstellung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans im Jahr 2007 bereits realisiert. Die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Fläche zur Nutzung von Windenergie Aderstedt umfasst in der Gemarkung Aderstedt etwa eine Flächengröße von 116 ha. Zur Fläche des bestehenden Windparks Aderstedt gehören weitere Flächen in der westlich angrenzenden Verbandsgemeinde Saale-Wipper.

Diese Sonderbaufläche zeichnet sich durch gute Windverhältnisse, günstige Einspeisemöglichkeiten in das Stromnetz und einfache Erschließbarkeit aus. Durch die vorhandenen Windenergieanlagen im Windpark Aderstedt wird die historische Blickbeziehung zum Turm des Baudenkmals Schloss Plötzkau beeinträchtigt. Um diese Blickbeziehung und das Landschaftsbild nicht unangemessen zu beeinträchtigen, wurde im Flächennutzungsplan festgelegt, dass die Gesamthöhe der baulichen Anlagen 135 m nicht überschreiten darf. Damit wurden die Höhen der im Bestand vorhandenen Windenergieanlagen gesichert und geringfügige weitere Spielräume eröffnet, aber auch eine eindeutige Höhenbeschränkung vorgegeben. Die Darstellung als Sonderbaufläche zur Nutzung von Windenergie schließt eine weitere Nutzung für die Landwirtschaft nicht aus. Einschränkungen für die Landwirtschaft bestehen lediglich durch die Standorte der Windenergieanlagen, die erforderliche Erschließungswege und Ausgleichsflächen.

Nach § 1 Abs. 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist gesetzliches Ziel ist die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Zur Erreichung dieses Ziels soll gemäß § 1 Abs. 2 EEG der Anteil des

aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 % im Jahr 2030 gesteigert werden.

Die Ausbauziele nach § 1 EEG sollen gemäß § 4 Nr. 1 EEG erreicht werden durch eine Steigerung der installierten Leistung von Windenergieanlagen an Land auf

- a) 69 Gigawatt im Jahr 2024,
- b) 84 Gigawatt im Jahr 2026,
- c) 99 Gigawatt im Jahr 2028,
- d) 115 Gigawatt im Jahr 2030,
- e) 157 Gigawatt im Jahr 2035 und
- f) 160 Gigawatt im Jahr 2040

sowie den Erhalt dieser installierten Leistung nach dem Jahr 2040.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ist in jedem Bundesland ein prozentualer Anteil der Landesfläche nach Maßgabe der Anlage 1 zu diesem Gesetz (Flächenbeitragswert) für die Windenergie an Land auszuweisen. Dabei sind bis zum 31. Dezember 2027 mindestens die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 1 und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 2 auszuweisen.

Das Land Sachsen-Anhalt erfüllt die Pflicht nach § 3 Abs. 1 WindBG, indem es nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindBG eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch regionale Planungsträger sicherstellt; dabei legt das Land hierzu regionale Teilflächenziele fest, die in Summe den Flächenbeitragswert erreichen, und macht diese durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung verbindlich.

Die Landesregierung hat am 20.06.2023 den „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt“¹ in den Landtag eingebracht. Mit der beabsichtigten Änderung des Landesentwicklungsgesetzes (LEntwG LSA) werden im neuen § 9a LEntwG LSA regionale Teilflächenziele für die Windenergie an Land festgelegt.

Nach § 9a Abs. 2 LEntwG LSA des Gesetzentwurfs ist in jeder Planungsregion des Landes Sachsen-Anhalt durch die jeweilige Regionale Planungsgemeinschaft ein prozentualer Anteil der Regionsfläche nach Maßgabe der Anlage 1 des Gesetzentwurfs für Windenergiegebiete auszuweisen. Hierfür sind bis zum 31. Dezember 2027 mindestens die regionalen Teilflächenziele nach Anlage 1 Spalte 1 und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens die regionalen Teilflächenziele nach Anlage 1 Spalte 2 auszuweisen. In der Planungsregion Magdeburg ist danach ein Teilflächenziel von 1,9% der Regionsfläche bis zum 31.12.2027 zu erreichen und ein Teilflächenziel von 2,3% bis zum 31.12.2032.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg hat am 15.11.2022 die Allgemeine Planungsabsicht zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ bekannt gemacht. Für die Aufstellung dieses Sachlichen Teilplans wurde bislang kein Entwurf veröffentlicht.

Veröffentlicht wurden zu diesem Sachlichen Teilplan nur die Scoping-Unterlage. Der Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die allgemeine

¹ <https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp8/drs/d2798lge.pdf>

Planungsabsicht und Beteiligung an der Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades des Umweltberichts zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ ist eine informelle Karte der Planungsregion Magdeburg beigelegt, in der mögliche Gebiete für die Nutzung der Windenergie im Maßstab 1:125.000² dargestellt sind.

Bei diesen Gebieten handelt es sich weit überwiegend um bereits mit Windenergieanlagen im Bestand bebaute Flächen und deren durch die Nutzung der Windenergie geprägten Randbereiche. Diese Gebiete haben eine Gesamtfläche von 12.130 ha, was etwa 2,0% der Regionsfläche entspricht. Mit einer Ausweisung dieser Gebiete als Vorranggebiete für die Windenergienutzung würde die Regionale Planungsgemeinschaft das voraussichtliche Teilflächenziel von 1,9% der Regionsfläche bis zum 31.12.2027 geringfügig überschreiten und das voraussichtliche Teilflächenziel von 2,3% bis zum 31.12.2032 unterschreiten.



Abbildung 1: Ausschnitt aus der informellen Karte der Planungsregion Magdeburg mit möglichen Gebieten für die Nutzung der Windenergie

In dieser informellen Karte ist der Windpark Aderstedt mit einer Flächengröße von 315,7 ha dargestellt. Diese Flächengröße liegt anteilig in den Gebieten der Stadt Bernburg (Saale) und der Verbandsgemeinde Saale-Wipper. Diese Fläche ist größer als die Fläche des bestehenden Windparks Aderstedt.

Zur Erreichung des Teilflächenziels von 2,3% bis zum 31.12.2032 in der Planungsregion Magdeburg müssen weitere, über die Karte der möglichen Gebiete für die Nutzung der Windenergie der Scoping-Unterlage zum Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ hinausgehenden Gebiete für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden.

² <https://www.regionmagdeburg.de/index.php?La=1&object=tx,493.1067.1&kuo=2&sub=0>

Im Außenbereich ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ein Vorhaben privilegiert zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 BauGB dient. Öffentliche Belange stehen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Nach § 249 Abs. 1 BauGB ist § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht anzuwenden. Die Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswerts oder Teilflächenziels steht gemäß § 249 Abs. 4 BauGB der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht entgegen. Somit ist die Errichtung von Windenergieanlagen auch außerhalb der als Ziele der Raumordnung ausgewiesenen Gebiete für die Nutzung der Windenergie zulässig.

Die Agrargenossenschaft Ilberstedt eG beabsichtigt die Erweiterung des bestehenden Windparks Aderstedt. Die geplante Erweiterungsfläche liegt zwar teilweise außerhalb des bisher beabsichtigten Vorranggebietes der informellen Karte der Planungsregion Magdeburg mit möglichen Gebieten für die Nutzung der Windenergie. Der in Aufstellung befindliche sachliche Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ sieht jedoch für den bestehenden Windpark „Aderstedt“ ein substantielles Erweiterungspotential.

Der Windpark mit seinen aktuell 21 Windenergieanlagen liegt gemarkungsübergreifend in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper und auf Aderstedter Gemarkung der Einheitsgemeinde Bernburg (Saale). Auf Antrag des Vorhabenträgers läuft bereits ein Bauleitplanverfahren zur Fortschreibung des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Saale-Wipper. Der Vorhabenträger stellte am 27.09.2023 einen Antrag an die Stadt Bernburg (Saale) zur Einleitung der erforderlichen Schritte zur Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Gemeinsame Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna (GFNP) stellt den Orientierungsrahmen der städtebaulichen Entwicklung der Stadt Bernburg (Saale) und der Gemeinde Gröna in den Grenzen der damaligen Verwaltungsgemeinschaft dar.

Werden Gemeinden in ihrem Gebiet oder Bestand geändert, gelten gemäß § 204 Abs. 2 Satz 1 BauGB unbeschadet abweichender landesrechtlicher Regelungen bestehende Flächennutzungspläne fort. Die Stadt Bernburg (Saale) wurde durch die Eingemeindung der Gemeinde Aderstedt zum 01.01.2003 in ihrem Gebiet geändert. Weitere Gebietsänderungen der Stadt Bernburg (Saale) erfolgten zum 01.01.2010 durch die Eingemeindung der Gemeinden Bienndorf, Gröna, Peißen, Poley, Preußlitz und Wohlsdorf. Die Befugnis und die Pflicht der Gemeinde, fortgeltende Flächennutzungspläne aufzuheben oder für das neue Gemeindegebiet zu ergänzen oder durch einen neuen Flächennutzungsplan zu ersetzen, bleiben gemäß § 204 Abs. 2 Satz 3 BauGB unberührt.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans wird bei einer späteren Erarbeitung des Flächennutzungsplans der Stadt Bernburg (Saale) in ihrem gegenwärtigen Gebietsstand berücksichtigt werden.

Auf dem Gemeindegebiet der Stadt Bernburg (Saale) befinden sich 14 der 21 Windenergieanlagen des Windparks Aderstedt. Das Erweiterungsareal auf der Aderstedter Gemarkung teilt sich in zwei Flächen (Teilfläche 1 nördlich des bestehenden Windparks mit ca. 52 ha, Teilfläche 2 südlich des bestehenden Windparks mit ca. 16,5 ha), dabei sollen voraussichtlich 3 zusätzliche Windenergieanlagen im nördlichen und eine Windenergieanlage im südlichen Teilbereich errichtet werden.

Außerdem ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage entlang der Autobahn A 14 geplant.

Für die 10. Änderung des Flächennutzungsplans wurde der Aufstellungsbeschluss am 30.11.2023 gefasst und am 13.12.2023 im Amtsblatt des Salzlandkreises bekannt gemacht.

Die in der Gemarkung Aderstedt gelegene Teilfläche des bestehenden Windparks Aderstedt liegt zwischen den Teilflächen 1 und 2 des Aufstellungsbeschlusses vom 30.11.2023.

Zwischenzeitlich hat der Betreiber der Windenergieanlagen in der Gemarkung Aderstedt gelegene Teilfläche des bestehenden Windparks Aderstedt bei der Stadt Bernburg (Saale) beantragt, auch die in der Gemarkung Aderstedt gelegene Teilfläche des bestehenden Windparks Aderstedt in den räumlichen Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans einzubeziehen. Vorgesehen ist ein Repowering der im Windpark Aderstedt in der Gemarkung Aderstedt vorhandenen Windenergieanlagen. Gegenwärtig marktgängige Windenergieanlagen haben eine Gesamthöhe deutlich oberhalb der dort im Flächennutzungsplan gegenwärtig festgelegten Höhenbeschränkung der baulichen Anlagen von 135 m.

Um das Repowering der im Windpark Aderstedt in der Gemarkung Aderstedt vorhandenen Windenergieanlagen zu ermöglichen, soll in der 10. Änderung des Flächennutzungsplans die festgelegte Höhenbeschränkung gestrichen werden. Dadurch können auf der Fläche des bestehenden Windparks Aderstedt zwar deutlich höhere Windenergieanlagen als gegenwärtig errichtet werden. Im Gegenzug wird sich allerdings auf dieser Fläche die Anzahl der Windenergieanlagen reduzieren, weil höhere Windenergieanlagen technologisch bedingt größere Abstände zueinander benötigen.

Für die Einbeziehung der Fläche des bestehenden Windparks in der Gemarkung Aderstedt in die 10. Änderung des Flächennutzungsplans soll der Aufstellungsbeschluss entweder geändert oder durch einen neuen ersetzt werden.

Mit dieser Flächennutzungsplanänderung sollen die beiden Erweiterungsflächen des Windparks, die Fläche für die Freiflächen-Photovoltaikanlage und die Fläche des bestehenden Windparks als Sondergebiete dargestellt werden.

Planzeichnung

Als Kartengrundlage für die zeichnerische Darstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Liegenschaftskarte verwendet.

Als Unterlagen für Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 1 Planzeichenverordnung (PlanZV) Karten zu verwenden, die in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebiets in einem für den Planinhalt ausreichenden Grade erkennen lassen (Planunterlagen). Die Maßstäbe sind

so zu wählen, dass der Inhalt der Bauleitpläne eindeutig dargestellt oder festgesetzt werden kann.

2. Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes

2.1 Abgrenzung

Der Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans Bernburg wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die südliche Grenze des Flurstücks des Osmarslebener Weges (Flurstück 6 der Flur 11 der Gemarkung Aderstedt und deren westliche Verlängerung auf die Gemeindegrenze zur Gemeinde Ilberstedt.

Im Osten durch den westlichen Rand der Flurstücke der A 14 (Flurstück 121 der Flur 10, Flurstück 1 der Flur 12, beide Gemarkung Aderstedt) und den nordwestlichen Rand der Flurstücke der L 65 (Flurstücke 11 und 50 der Flur 9 der Gemarkung Aderstedt).

Im Süden durch die Gemeindegrenzen zur Gemeinde Plötzkau und zur Stadt Güsten.

Im Westen durch die Gemeindegrenze zur Gemeinde Ilberstedt.

Die gesamte Fläche ist etwa 269 ha groß.

Der Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans Bernburg umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Aderstedt:

Flur 9

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62

Flur 11

4, 7, 8, 9, 10 (teilweise), 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21

2.2 Beschreibung

Das Gebiet der 10. Änderung des Flächennutzungsplans hat eine Größe von 268,89 ha. Nördlich, östlich und südlich grenzen an den Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans Bernburg landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Im Geltungsbereich der 10. Änderung befindet sich im nördlichen Bereich mit dem Walkhügel die höchste natürliche Erhebung der Stadt Bernburg (Saale) mit 123 m über NHN. Bei dem Walkhügel handelt es sich um eine weithin sichtbare, markante Geländeerhebung (umgangssprachlich auch Bullenstedter Brocken). Dieser „Berg“ dominiert die flache bis leicht wellige Landschaft um Bernburg.

Das Gelände im Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans fällt vom Walkhügel aus in alle Richtungen ab. Südlich der Kreisstraße 2108 von Plötzkau nach Güsten

steigt das Gelände wieder an. Die niedrigste Geländehöhe liegt mit 93,2 m ü. NHN an der K 2108 am westlichen Rand des Gebiets der 10. Änderung.

Im Plangebiet befinden sich Ackerflächen, ein Abschnitt einer Kreisstraße, Feldwege und 14 Windenergieanlagen. An Gehölzen sind im Plangebiet Feldgehölze sowie wegebegleitende Baumreihen und Hecken vorhanden.

An der Kreuzung der K 2108 mit der Landesstraße 65 (Alsleben – Aderstedt – Bernburg) befindet sich mit dem Chausseehaus die nächstgelegene Wohnnutzung. Dieses Wohnhaus weist zum räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans einen Abstand von ca. 55 m auf. Die westlich vom Gebiet der Änderung des Flächennutzungsplans gelegenen Gebäude am Walkhügel auf den Flurstücken 28, 29, 30 und 31 der Flur 17 der Gemarkung Güsten sind alle unbewohnt.

3. Übergeordnete Planungen und Planrechtfertigung

3.1 Raumordnung

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen und diese haben nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) als raumbedeutsame Planungen Maßnahmen öffentlicher Stellen zu beachten.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) und im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 07.10.2005 enthalten.

Die regionalplanerischen Ziele sind im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W) vom Oktober 2005 festgelegt.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen.

Landesentwicklungsplan

Die Stadt Bernburg (Saale) gehört nach dem Landesentwicklungsplan 2010 zum ländlichen Raum. Entsprechend der Entwicklungsmöglichkeiten sind nach Grundsatz 8 im ländlichen Raum vier Grundtypen zu unterscheiden, die durch die Regionalplanung räumlich präzisiert bzw. festgelegt werden können. Die Stadt Bernburg (Saale) gehört zu dem Grundtyp „Ländlicher Raum, der aufgrund seiner peripheren Lage sowie einer niedrigen Siedlungs- und Arbeitsplatzdichte oder aufgrund wirtschaftlicher Umstrukturierungsprozesse besondere Strukturchwächen aufweist - Räume mit besonderen Entwicklungsaufgaben“.

In diesen Räumen sind die Voraussetzungen für eine Erhöhung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu schaffen und zu verbessern. Vorrangig soll es auch darum gehen, außerlandwirtschaftliche Arbeitsplätze zu schaffen oder Einkommenskombinationen zu ermöglichen. Diesen Räumen soll bei Planungen und Maßnahmen zur Stärkung des ländlichen Raums der

Vorzug eingeräumt werden. Dies gilt insbesondere bei Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplans Bernburg werden die günstigen Produktionsbedingungen insbesondere für die Landwirtschaft nicht wesentlich verändert. Zwischen den neu zu errichtenden Windenergieanlagen bleibt die landwirtschaftliche Produktion uneingeschränkt möglich. Bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen im Gebiet der Änderung des Flächennutzungsplans werden nur in dem für die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen unbedingt erforderlichen Maß in Anspruch genommen werden. Im Gebiet der Änderung des Flächennutzungsplans und deren unmittelbarer Umgebung ist keine touristische Infrastruktur vorhanden, die ausgebaut werden könnte. Vielmehr dient die Änderung des Flächennutzungsplans der Schaffung von Baurecht für die Erweiterung des Windparks Aderstedt, für das Repowering der Windenergieanlagen im vorhandenen Windpark Aderstedt und auf einer Teilfläche zusätzlich der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden zwar Erweiterungsbereichen des Windparks Aderstedt im Flächennutzungsplan bisher dargestellte Flächen für die Landwirtschaft in Anspruch genommen. Bei diesen Flächen handelt es sich auch um Flächen der landwirtschaftlichen Urproduktion, die Flächen liegen auch entsprechend innerhalb von Feldblöcken. Es handelt sich nach dem 3. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg um ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Auf den Flächen zwischen den neu zu errichtenden Windenergieanlagen und somit dem weit überwiegenden Flächenanteil wird die landwirtschaftliche Nutzung nicht eingeschränkt werden.

In der Siedlungsstruktur des Landes Sachsen-Anhalt sollen gemäß Grundsatz 12 gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse und der Erhaltung siedlungsnaher Freiräume weiterentwickelt werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplans entwickelt das Landschaftsbild in deren Gebiet und den angrenzenden Bereichen weiter. Strukturen, die die Lebensweise und die Identität der Bevölkerung prägen, werden durch die Darstellungen der Änderung des Flächennutzungsplans weiterentwickelt und in ihrem Bestand geschützt.

Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen gemäß Grundsatz 13 vorrangig die vorhandenen Potenziale (Baulandreserven, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten genutzt werden. Für die Errichtung von Windkraftanlagen können in der Stadt Bernburg (Saale) vorhandene Potenziale in den Siedlungsgebieten nicht genutzt werden, da Windkraftanlagen wegen ihrer Auswirkungen auf die Umgebung gerade nicht in den Siedlungsgebieten errichtet werden. Ansonsten wären Anlagen zur Nutzung der Windenergie nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert.

Es ist gemäß Ziel 103 sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll gemäß Grundsatz 75 im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen. Diesem Ziel und diesem Grundsatz dient die Änderung des

Flächennutzungsplans, in dem die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien ausgeschöpft werden.

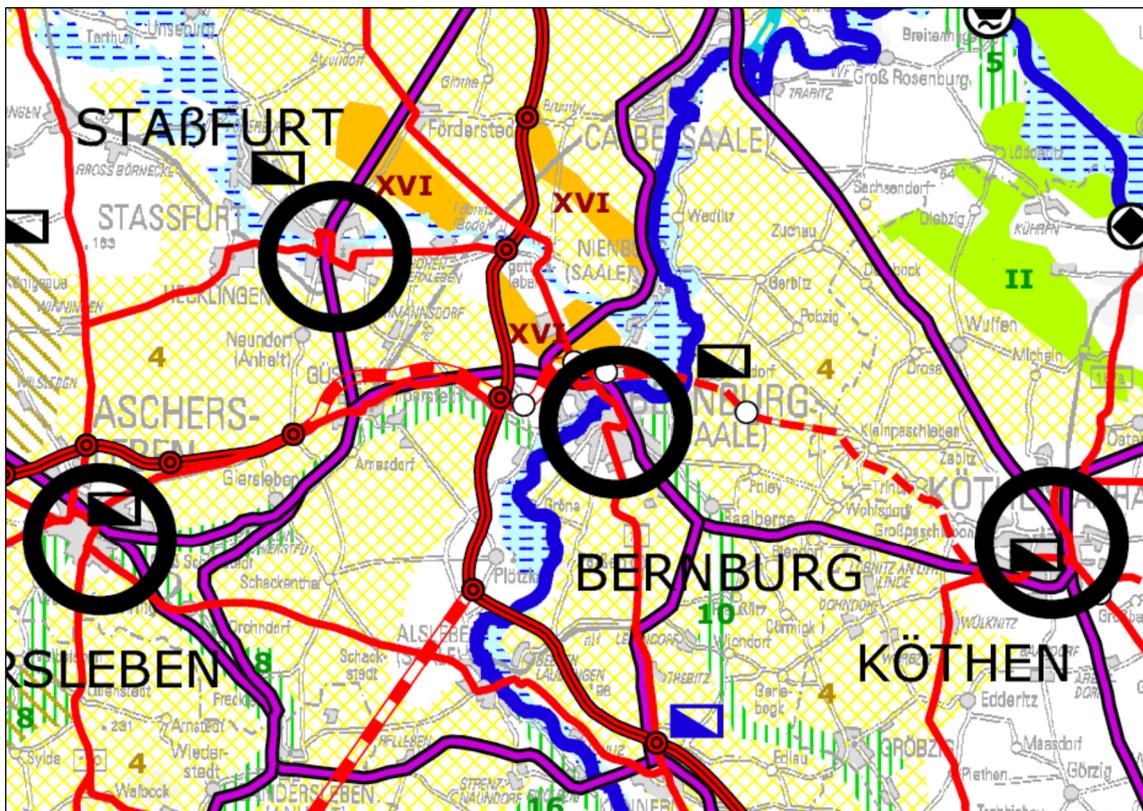


Abbildung 2: Ausschnitt aus der zeichnerischen Darstellung des Landesentwicklungsplans 2010

Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll nach Grundsatz 75 des Landesentwicklungsplans im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen. Die Änderung des Flächennutzungsplans schafft die planungsrechtliche Grundlage für die Nutzung der Windkraft und zusätzlich auf einer Teilfläche für die Nutzung der Solarenergie als erneuerbare Energiequellen und trägt damit dieser landesplanerischen Zielstellung Rechnung.

Die Regionalen Planungsgemeinschaften sollen gemäß Grundsatz 77 im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgaben unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten unterstützen, dass der Anteil der erneuerbaren Energien in Form von Windenergie und zunehmend von Biomasse, Biogas, Solarenergie, Wasserkraft und Geothermie am Energieverbrauch entsprechend dem Klimaschutzprogramm und dem Energiekonzept des Landes ausgebaut werden kann. Mit der Ausweisung des Gebiets des Windparks Aderstedt einschließlich einer Erweiterung in der informellen Karte der Planungsregion Magdeburg mit möglichen Gebieten für die Nutzung der Windenergie in der Scoping-Unterlage zum Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ auf dem weit überwiegenden Teil des Gebiets der Änderung des Flächennutzungsplans unterstützt die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg den Ausbau der erneuerbaren Energien in Form von Windenergie.

Die Errichtung von Windkraftanlagen ist gemäß Ziel 108 wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern. In den Regionalen Entwicklungsplänen sind gemäß Ziel 109 die

räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Dabei ist zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen.

Durch die Nutzung der Windenergie als Energiequelle wird in Verbindung mit anderen erneuerbaren Energien ein wichtiger Beitrag zur Verringerung der Umweltbelastung und zum Klimaschutz geleistet. Eine abschließende flächendeckende Planung für die jeweilige Planungsregion ist deshalb erforderlich, weil eine räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an Standorten verfolgt wird, die eine sachliche Eignung aufweisen. Gleichzeitig soll der Schutz anderer Raumfunktionen erreicht werden.

Da nach § 249 Abs. 1 BauGB in dessen ab dem 01.02.2023 geltender Fassung § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht anzuwenden ist, ist für die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie ein räumliches Gesamtkonzept nicht mehr erforderlich.

Die Festlegungen des Regionalen Entwicklungsplans Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg zur Nutzung der Windenergie wurden durch Urteil des OVG Magdeburg vom 23.07.2009 (Az. 2 L 302/06) für unwirksam erklärt, so dass diese nicht mehr bindend sind. Die übrigen Inhalte dieses Plans gelten weiter fort. Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat zwischenzeitlich einen neuen Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg aufgestellt, der am 21.12.2018 von der obersten Landesplanungsbehörde genehmigt wurde. Wegen des mit der Kreisgebietsreform zum 01.07.2007 erfolgten Wechsels des Gebiets des ehemaligen Landkreises Bernburg in die Planungsregion Magdeburg erstreckt sich dieser Regionale Entwicklungsplan mit seinen Festlegungen nicht auf das Gebiet der Stadt Bernburg (Saale).

Der Regionale Entwicklungsplan Magdeburg ist seit dem Wechsel des ehemaligen Landkreises Bernburg in die Planungsregion Magdeburg noch nicht neu aufgestellt worden. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg hat am 16.03.2010 bekannt gemacht, dass sie beschlossen hat, den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg neu aufzustellen. Der 3. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg lag bereits öffentlich aus.

Da gegenwärtig für das Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) keine gültigen Festlegungen zur Nutzung der Windkraft bestehen, können für den räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans Flächen für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden.

Für die Nutzung der Windenergie sind gemäß Ziel 110 geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen raumordnerisch zu sichern. Dazu sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Darüber hinaus können gemäß Grundsatz 82 Eignungsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden.

Bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie von Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie ist gemäß Ziel 111 insbesondere die Wirkung von Windkraftanlagen auf

1. Ortsbild, Stadtsilhouette, großräumige Sichtachsen und Landschaftsbild,
2. Siedlungen und kommunale Planungsabsichten,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
4. räumliche Wirtschafts-, Tourismus- und Erholungsfunktionen sowie
5. Naturhaushalt und naturräumliche Gegebenheiten

in der Abwägung zu berücksichtigen.

Bei der Festlegung von Vorranggebieten bzw. Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie sind gemäß Ziel 112 vorhandene Konversionsflächen und Industriebrachen vorrangig zu prüfen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden weder Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten noch Eignungsgebiete für die Nutzung von Windenergie festgelegt, sondern Sondergebiete für die Nutzung der Windenergie.

Unabhängig hiervon werden bei dieser Änderung des Flächennutzungsplans die in Ziel 111 genannten Wirkungen von Windkraftanlagen in der Abwägung berücksichtigt. Im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) sind keine Konversionsflächen und Industriebrachen vorhanden, die zur nächstgelegenen Wohnbebauung einen ausreichend großen Abstand aufweisen und die eine mindestens vergleichbare Flächengröße haben.

Repowering ist gemäß Ziel 113 nur in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie in Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie zulässig. Raumordnerisches Ziel ist dabei eine Verbesserung des Landschaftsbildes und eine Verminderung von belastenden Wirkungen. Um eine geordnete Weiterentwicklung der Anlagen in dafür durch die Regionalplanung festgelegten Vorrang- und Eignungsgebieten zu erreichen, werden die Eigentümerinteressen für Anlagen, die außerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten (vor Wirksamwerden der Regionalen Entwicklungspläne) entstanden sind und insoweit Bestandsschutz haben an diesem Standort vom Ersatz und Repowering ausgeschlossen.

Nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 20.06.2023 (Drucksache 8/2798)³ soll die textliche Festlegung des Ziels Z 113 des Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt aufgehoben werden.

Die Aufhebung von Ziel Z 113 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt dient dem Abbau von weiteren Planungshürden und der Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren. Die Aufhebung dient der notwendigen Anpassung des Landesrechts an das „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ vom 20. Juli 2022 (Wind-an-Land-Gesetz), das „Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften“ vom 08.10.2022. Sie dient darüber hinaus der Bewältigung der sich aus der Klimakrise, dem Krieg in der Ukraine und dem steigenden Bedarf an einem effizienten und kontinuierlichen Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere durch eine beschleunigte Flächenbereitstellung für den Ausbau der Windenergie an Land ergebenden Herausforderungen.

Nach dem Ziel 115 LEP LSA sind Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf

- das Landschaftsbild,
 - den Naturhaushalt und
 - die baubedingte Störung des Bodenhaushalts
- zu prüfen.

³ <https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp8/drs/d2798lge.pdf>

Nach der Begründung zu Ziel 115 sowie zu den Grundsätzen 84 und 85 wird für Photovoltaik-freiflächenanlagen Raum in Anspruch genommen, welcher in Abhängigkeit der Anlagentypen und der installierten Leistung (in der Regel >1 MW) mit einer erkennbaren Flächenrelevanz >3 ha eine Prüfungswürdigkeit im Einzelfall aufweist. Eine flächenhafte Installation von Photovoltaikanlagen hat deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbildes. Betriebsbedingt können Lichtreflektionen durch Solarmodule auftreten.

Bei Vorhaben zur Errichtung von Photovoltaikanlagen ist eine landesplanerische Abstimmung unerlässlich, in der die Auswirkungen auf den Raum zu prüfen sind.

Zunächst ist festzustellen, dass sich bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen Solarbäume am Markt nicht durchgesetzt haben. Insofern ist bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen eine Höhenrelevanz von deren Auswirkungen auf das Landschaftsbild in der Regel nicht gegeben. Für die Errichtung der einzelnen Anlagen (= Module) ist Stand der Technik, dass deren Fundamente in den Boden gerammt werden. Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen bedarf deshalb in der Regel keiner nennenswerten Versiegelung.

Die auf dem Markt befindlichen reflexionsmindernden Module können nur einen Teil der Reflexionen verhindern. Bei bereits 1% des Sonnenlichts kann es jedoch schon zu erheblichen Blendwirkungen kommen. Solche unzulässigen Blendwirkungen durch Photovoltaikanlagen müssen zu jeder Tages- und Jahreszeit durch geeignete Maßnahmen verhindert werden.

Durch die dauerhafte Verschattung der Flächen unter den Modulen ergeben sich Veränderungen des Bodens. Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen in aller Regel mit einem Zaun um die gesamte Anlage eingefriedet werden, kann durchaus eine zerschneidende Wirkung, insbesondere für größere Tiere eintreten. Darüber hinaus führen Photovoltaik-Freiflächenanlagen regelmäßig zu Veränderungen des Landschaftsbildes. Ob diese als nachteilig einzuschätzen sind, hängt wesentlich von der Vornutzung der betroffenen Fläche ab.

Die in Ziel 115 geforderte landesplanerische Abstimmung soll im Rahmen der Beteiligung der Behörden zum Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans erfolgen. Die Prüfung der Wirkung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Teilfläche der Änderung des Flächennutzungsplans auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts erfolgt in dieser Begründung im Umweltbericht.

Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen nach Grundsatz 84 vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.

Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte nach Grundsatz 85 weitestgehend vermieden werden. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche soll vermieden werden, um die Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu sichern. Die Errichtung einer geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage dient der Diversifizierung eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebs. Damit wird die Landwirtschaft als Wirtschaftszweig gesichert.

Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind gemäß Grundsatz 115 zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung

agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.

Die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen umfassen die Nutzungsarten Ackerland und Grünland (§ 2 Abs. 1 BodSchätzG). Die Flächen, in denen die Landwirtschaft den Produktionsfaktor Boden nutzt, sind in Sachsen-Anhalt dadurch gekennzeichnet, dass sie innerhalb von Feldblöcken im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der InVeKoS-Verordnung (InVeKoSV) liegen. Danach handelt es sich bei einem Feldblock um eine von dauerhaften Grenzen umgebene zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche.

Anders als bei einer konventionellen landwirtschaftlichen Ackernutzung ist der Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht mit Eingriffen in den Boden verbunden. Es erfolgt keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln, die oberste Bodenschicht wird nicht durch Pflügen regelmäßig gewendet. Nach der Aufgabe und dem Rückbau einer solchen Anlage kann der Boden ohne Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft genutzt werden. Somit werden die Böden im Plangebiet trotz der Errichtung und dem Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage für eine mögliche spätere landwirtschaftliche Nutzung erhalten.

Dem Grundsatz 84 folgt die Änderung des Flächennutzungsplans dadurch, dass das „Standortkonzept zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ der Stadt Bernburg (Saale) berücksichtigt wird. Das Standortkonzept wurde im Jahr 2011 aufgestellt und mit Beschluss des Stadtrates vom 26.10.2017 fortgeschrieben. Am 06.10.2022 hat der Stadtrat den Aufstellungsbeschluss für die 2. Fortschreibung des Konzeptes gefasst.

Die Teilfläche innerhalb der Änderung des Flächennutzungsplans, auf der auch die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zugelassen werden soll, liegt innerhalb eines Abstands von 500 m zur Autobahn A 14. Sie umfasst einen Flächenanteil am Gebiet der Änderung des Flächennutzungsplans von ca. 11%. Somit werden innerhalb der Änderung des Flächennutzungsplans Landwirtschaftsflächen nur in einem untergeordneten Flächenumfang für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt.

Zudem sind Solaranlagen des ersten Segments nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c EEG längs von Autobahnen nur vergütungsfähig in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn. Dieser Abstand wird durch die Änderung des Flächennutzungsplans für Freiflächen-Photovoltaikanlagen eingehalten. Mit der Setzung der Standorte nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG, an denen der in Solaranlagen erzeugte Strom vergütungsfähig ist, wurde bereits auf Bundesebene eine Wertung vorzugswürdiger Standorte für diese Anlagen getroffen. Diese Wertung wird durch die Änderung des Flächennutzungsplans eingehalten.

Das Gebiet des Teilflächennutzungsplans wird gemäß Grundsatz 122 im Landesentwicklungsplan als Teil des Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft Nr. 4 „Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben“ festgelegt.

Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind gemäß Ziel 129 Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist nach der Begründung zu Ziel 129 und Grundsatz 122 die landwirtschaftliche Nutzung insbesondere vor dem Hintergrund der wachsenden Anforderung an eine ausreichende Versorgung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Zusammenhang mit der Zunahme der Weltbevölkerung, der Veränderung der Ernährungsgewohnheiten, dem ständig zunehmenden Energieverbrauch, der Verknappung und Verteuerung der fossilen Energieträger sowie dem erwarteten bzw. bereits stattfindenden Klimawandel und der sich ständig verschärfenden Konkurrenz zwischen Flächen für Futter- und Nahrungsmittelproduktion, für nachwachsende Rohstoffe sowie für Infrastruktur- oder Naturschutzmaßnahmen mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung einzustellen.

Auf den Flächen zwischen den im Gebiet der Änderung des Flächennutzungsplans vorhandenen und den neu zu errichtenden Windenergieanlagen und somit dem weit überwiegenden Flächenanteil wird die landwirtschaftliche Nutzung nicht eingeschränkt. Insofern wird die landwirtschaftliche Nutzung durch die geplante Errichtung von Windenergieanlagen im Gebiet der Änderung des Flächennutzungsplans nur unwesentlich eingeschränkt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans ist mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans 2010 vereinbar.

Regionaler Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Auf die Inhalte des Regionalen Entwicklungsplans wird nur eingegangen, soweit diese nicht bereits im Landesentwicklungsplan enthalten sind.

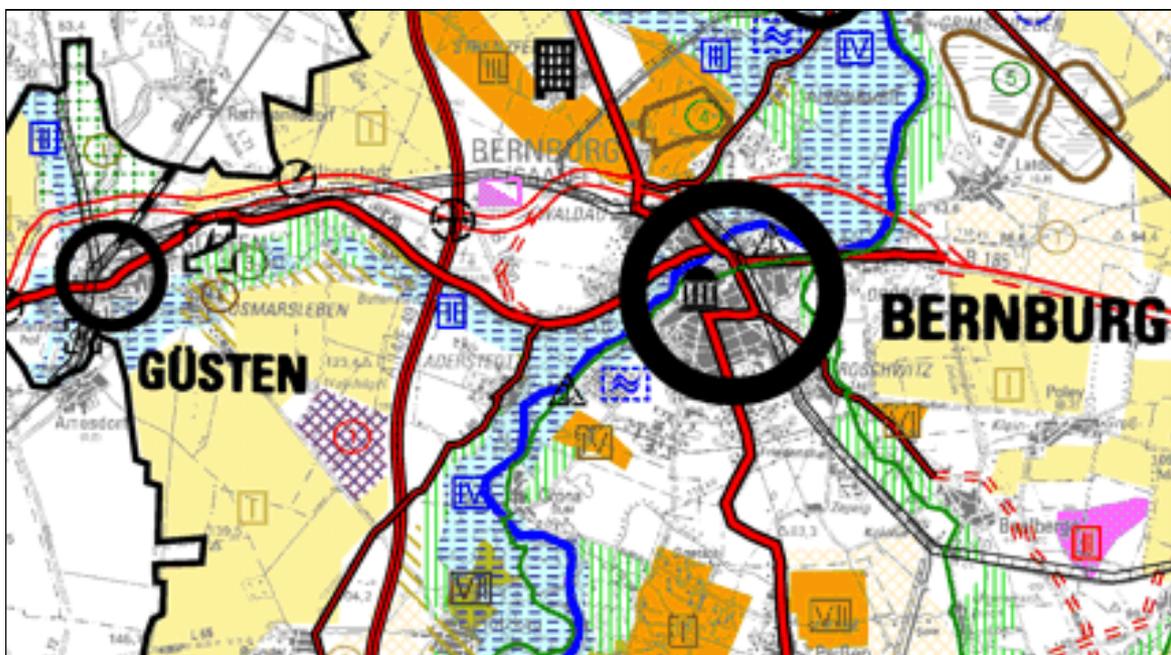


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (mit der ungültigen Festlegung des Eignungsgebiets für die Nutzung der Windenergie 1 „Aderstedt“)

Das Gebiet des bisherigen Windparks Aderstedt war ursprünglich im Regionalen Entwicklungsplan als Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie 1 „Aderstedt“ festgelegt. Nachdem

diese Festlegung des Regionalen Entwicklungsplans vom OVG Magdeburg für ungültig erklärt wurde, gelten zwar die übrigen Festlegungen des Regionalen Entwicklungsplans fort. Für dieses Gebiet bestehen wegen der früheren Festlegung als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie keine anderen Festlegungen.

Das Gebiet der Änderung des Flächennutzungsplans ist im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg außerhalb des bestehenden Windparks Aderstedt als Vorranggebiet für Landwirtschaft I „Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben“ festgelegt.

Die gegenwärtige räumliche Abgrenzung des Vorranggebiets für Landwirtschaft I „Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben“ lässt die beabsichtigten räumlichen Erweiterungen des bestehenden Windparks Aderstedt in nördliche, südöstliche und südwestliche Richtung nicht zu.

Plant eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin nach § 249 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) ist, vor dem in § 245e Abs. 1 Satz 2 BauGB genannten Zeitpunkt ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nr. 1 WindBG auszuweisen, das mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, soll gemäß § 245e Abs. 5 BauGB ihrem Antrag auf Abweichung von diesem Ziel abweichend von § 6 Abs. 2 ROG stattgegeben werden, wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt.

So verhält es sich im vorliegenden Fall. Die Stadt Bernburg (Saale) ist nicht zuständige Planungsträgerin für die Festlegung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 LEntwG LSA sind diese Gebiete in Sachsen-Anhalt in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Bei dem in § 245e Abs. 1 Satz 2 BauGB genannten Zeitpunkt handelt es sich um das Erreichen des Flächenbeitragswerts oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels gemäß § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 WindBG, spätestens aber mit Ablauf des Stichtags für den Flächenbeitragswert nach Spalte 1 der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg hat ihr Teilflächenziel noch nicht erreicht. Der Stichtag für den Flächenbeitragswert nach Spalte 1 der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist der 31.12.2027.

Soweit der Regionale Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in dem Gebiet der in der 10. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windpark“ festlegt, ist dieses Vorranggebiet nicht mit der Windenergie unvereinbar. Denn für die Errichtung der Windenergieanlagen werden nur sehr kleine Teilflächen der im Gebiet der 10. Änderung bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen benötigt.

Weitere Ziele und Grundsätze, die für den Geltungsbereich relevant wären, sind im Regionalen Entwicklungsplan nicht enthalten.

3. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg hat am 03.03.2010 beschlossen, den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg) neu aufzustellen.

Der 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg lag in der Zeit vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021 öffentlich aus. Mit Beschluss vom 28.06.2023 hat die Regionalversammlung den 3. Entwurf mit Begründung sowie Umweltbericht gebilligt und für die Öffentlichkeitsbeteiligung frei gegeben. Die öffentliche Auslegung des 3. Entwurfs erfolgte vom 28.07.2023 bis zum 01.09.2023. Somit sind die Ziele des 3. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG zu berücksichtigen.

Das Kapitel 4 des Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg wurde mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel“ neu aufgestellt. Die öffentliche Auslegung und Trägerbeteiligung des 3. Entwurfs des Sachlichen Teilplanes erfolgte gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 01.02.2023 in der Zeit vom 27.02.2023 bis 06.04.2023. Dieser sachliche Teilplan wurde am 28.06.2023 von der Regionalversammlung beschlossen, die Genehmigung durch die oberste Landesentwicklungsbehörde erfolgte am 16.10.2023.

Für einen Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ wurde der Aufstellungsbeschluss am 12.10.2022 von der Regionalversammlung gefasst. Die Bekanntmachung über die allgemeine Planungsabsicht und Beteiligung an der Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades des Umweltberichts zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15.11.2022. Ein Entwurf dieses Sachlichen Teilplans ist bislang nicht veröffentlicht. Veröffentlicht wurde bislang nur die Unterlagen zum Scoping. In diesem Sachlichen Teilplan sollen Windenergiegebiete in Gestalt von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ausgewiesen werden.

Die Kapitel 4 „Ziele und Grundsätze der Siedlungsstruktur“ und Kapitel 5.4 „Energie“ werden mit der Aufstellung der beiden Sachlichen Teilpläne „Ziele und Grundsätze der Siedlungsstruktur“ sowie „Energie“ aus dem Gesamtplanverfahren herausgelöst und in eigenständigen Verfahren weitergeführt.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind gemäß § 3 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen. Da die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 2 ROG in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind, sind die in Aufstellung befindlichen Ziele des 3. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg bei der 10. Änderung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen.

Diejenigen Ziele, die wortgleich mit denen des Landesentwicklungsplans übereinstimmen, werden in diesem Abschnitt nicht erneut aufgeführt.

Bei Eingriffen durch Baumaßnahmen bei denen Boden in Anspruch genommen wird, soll gemäß Grundsatz 6.1.5-4 für die Eingriffsbilanzierung das Bodenfunktionsbewertungsverfahren angewendet werden.

Nach der Begründung zu diesem Grundsatz ist bei der Versiegelung von Böden bei der Eingriffsregelung die Bodenfunktionsbewertung anzuwenden, um nicht nur den Biotopwert, sondern auch den Wert der anderen Bodenfunktionen (Bodenfruchtbarkeit, Archivfunktion, Regulationsfunktion) bei der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Böden mit besonderer Funktionalität (insbesondere naturnahe Böden, Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Böden mit besonderer Archivfunktion, mit besonderer Speicherfunktion, mit besonderer Filterfunktion und besonderer Biotopentwicklungsfunktion sowie in ihren Funktionen erheblich beeinträchtigte Böden) in der Abwägung bei allen Planungen dient dem vorsorgenden Bodenschutz.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) sollen gemäß Grundsatz 6.1.5-5 multifunktional dem Bodenschutz, Hochwasserschutz, Erosionsschutz, Arten und Bio-topen, dem Landschaftsschutz und Klimaschutz dienen. Bei Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen sollen produktionsintegrierte Kompensationen (PIK) vorzugsweise durchgeführt werden. Als Ersatzmaßnahmen für die Inanspruchnahme von Böden sollen geschädigte Böden saniert, aufgewertet oder entsiegelt werden.

Sind auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Nach der für die Änderung des Flächennutzungsplans im Hinblick auf die Vermeidung und den Ausgleich maßgeblichen Vorschrift des § 1a Abs. 3 BauGB ist die Anwendung der Bodenfunktionsbewertung nicht erforderlich. Die Entscheidung über Vermeidung und Ausgleich ist Angelegenheit nachfolgender immissionschutzrechtlicher oder baurechtlicher Genehmigungsverfahren.

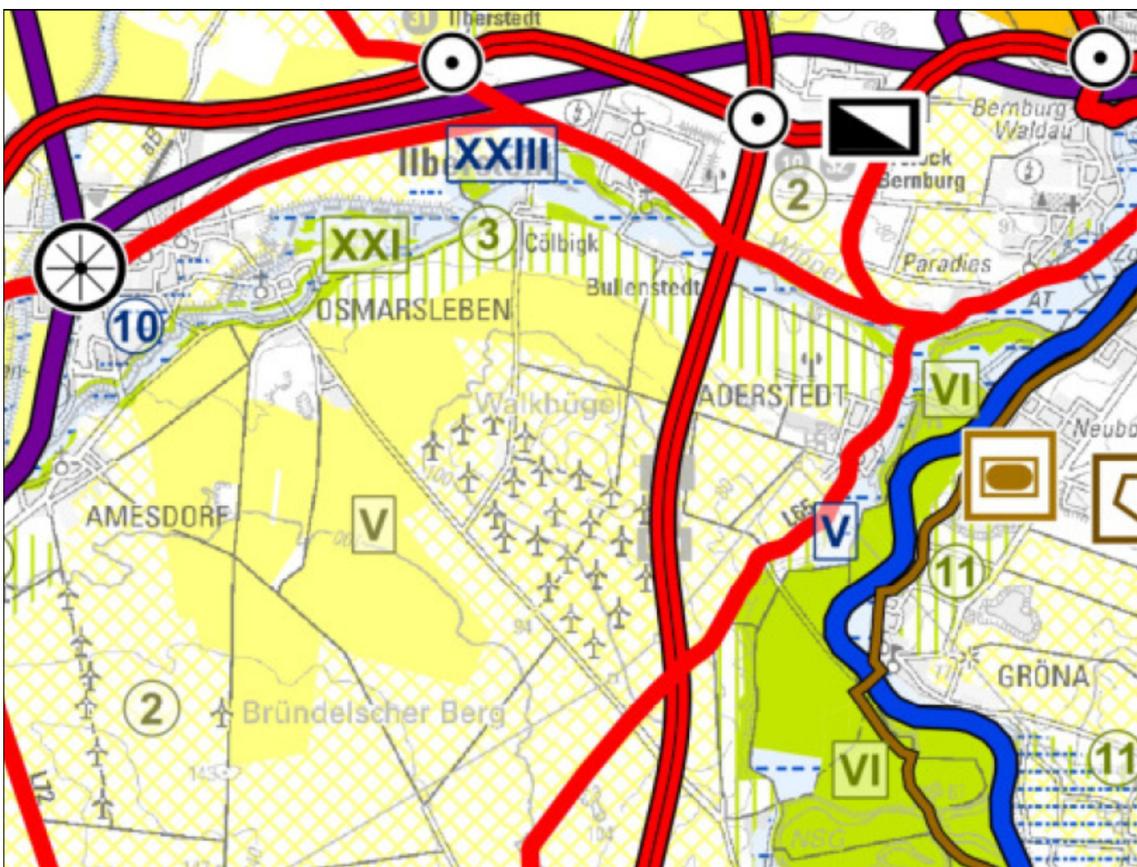


Abbildung 4: Ausschnitt aus der zeichnerischen Darstellung des 3. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg

Das Gebiet der Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß Grundsatz 6.2.1-8 als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft 2 „Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben“ festgelegt.

Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind gemäß Ziel 6.2.1-4 Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

Der 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg hat das in der Änderung des Flächennutzungsplans dargestellte Sondergebiet für die Nutzung der Windenergie bereits als Gebiet für die Nutzung der Windenergie enthalten. Das Sondergebiet ist in der Karte der Planungsregion Magdeburg zu den Scoping-Unterlagen zum Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit möglichen Gebieten für die Nutzung der Windenergie eingetragen. Darüber hinaus haben die in dieser Karte dargestellten möglichen Gebiete für die Nutzung der Windenergie eine Gesamtfläche von ca. 2,0% des Gebietes der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg. Diese Gesamtfläche liegt unter dem in der Planungsregion Magdeburg bis zum 31.12.2032 für die Nutzung der Windenergie zu erreichenden Anteil der Fläche der Planungsregion von 2,3%. Deshalb ist davon auszugehen, dass das im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg dargestellte Gebiet für die Nutzung der Windenergie auch im Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ enthalten sein wird und zwar mit einer erweiterten Flächengröße.

In den landwirtschaftlich genutzten Bereichen soll gemäß Grundsatz 6.2.1-9 ein landschaftstypischer Bestand an Feldgehölzen, Hecken, Baumgruppen, Feldrainen usw. erhalten, wiederhergestellt bzw. neu geschaffen werden, insbesondere zum Schutz vor Wind- und Wassererosion. Durch die Verwirklichung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans sind Beeinträchtigungen des Bestands an Feldgehölzen, Hecken, Baumgruppen, Feldrainen usw. nicht zu erwarten. Die Möglichkeit der Wiederherstellung oder Neuschaffung dieser Landschaftselemente wird durch diese Änderung des Flächennutzungsplans nicht eingeschränkt.

3.2 Standortkonzept zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Das „Standortkonzept zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ der Stadt Bernburg (Saale) wurde im Jahr 2011 aufgestellt.

Die Stadt Bernburg (Saale) verfolgt mit dem Konzept das Ziel, die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen an wenigen Standorten innerhalb des Stadtgebietes zu konzentrieren, um einer ungeordneten Entwicklung dieser flächenintensiven Großanlagen vorzubeugen und um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf ein verträgliches Maß zu reduzieren. Dieses Standortkonzept wurde als Rahmenplan für die Stadt Bernburg (Saale) erarbeitet.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Konzeptes im Jahr 2011 war der Strom aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen längs von Autobahnen nur bis zu einem Abstand von 110 m vergütungsfähig. In dem Konzept wurden auch die Flächen in der Stadt Bernburg (Saale) beidseits der

Autobahn 14 als potentielle Eignungsflächen betrachtet. Diese Fläche wurde im Konzept jedoch wegen der Vorrangflächen für Landwirtschaft als ungeeignet eingestuft.

Das Standortkonzept wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 26.10.2017 fortgeschrieben. In dieser 1. Fortschreibung wurden die Flächen längs der A 14 nicht erneut betrachtet.

Am 06.10.2022 hat der Stadtrat den Aufstellungsbeschluss für die 2. Fortschreibung des Konzeptes gefasst. Dieser Rahmenplan soll an die aktuellen Entwicklungen angepasst und fortgeschrieben werden. Die Fortschreibung soll zunächst Bilanz ziehen und gleichzeitig die künftige mögliche Entwicklung unter den neuen Rahmenbedingungen in diesem Bereich aufzeigen.

3.3 Bundesfachplanung

Nach § 28 Abs. 1 „Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz“ (NABEG) findet für die Errichtung oder die Änderung von Höchstspannungsleitungen, für die im Bundesnetzplan Trassenkorridore oder Trassen ausgewiesen sind, abweichend von § 15 Abs. 1 ROG in Verbindung mit § 1 Satz 2 Nr. 14 ROV ein Raumordnungsverfahren nicht statt. Die durch die Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridore werden gemäß § 17 NABEG nachrichtlich in den Bundesnetzplan aufgenommen. In der Bundesfachplanung bestimmt gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 NABEG die Bundesnetzagentur zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) genannten Zwecke Trassenkorridore von im Bundesbedarfsplan aufgeführten Höchstspannungsleitungen. Damit sieht das NABEG für die Raum- und Umweltverträglichkeitsprüfung Ländergrenzen überschreitender Maßnahmen des Übertragungsnetzes das Instrument der Bundesfachplanung anstelle des Raumordnungsverfahrens (ROV) vor. Die Bundesfachplanung ist ein eigenständiges Planungs- und Prüfverfahren zur Ermittlung einer raum- und umweltverträglichen Trasse. Insofern handelt es sich bei der Bundesfachplanung um eine übergeordnete Planung.

Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länder- und / oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

Im räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans kommt eine Realisierung der Trasse der Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar, auch SuedOstLink genannt, in Betracht.

Nach § 3 Abs. 1 BBPIG in dessen am 31.12.2015 in Kraft getretener Fassung sind Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung der im Bundesbedarfsplan mit „E“ gekennzeichneten Vorhaben aus Gründen der Akzeptanz vorrangig als Erdkabel zu errichten. Das Vorhaben „Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar“ ist in der Anlage zum BBPIG unter Nr. 5 als

Vorhaben zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung aufgeführt und mit „E“ gekennzeichnet.

Die Bundesnetzagentur traf für den hier relevanten Abschnitt A Wolmirstedt – Raum Naumburg/Eisenberg des Vorhabens Nr. 5 am 02.04.2020 die Entscheidung über die Bundesfachplanung und legte damit den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors fest. Diese Entscheidung stellt eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung der Leitung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich.

Die 50Hertz Transmission GmbH reichte am 15.05.2020 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke Sachsen-Anhalt Nord (Abschnitt A1), als Teilabschnitt des Abschnitts A des Vorhabens Nr. 5, bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält. Die Bundesnetzagentur stellte am 29.05.2020 die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen fest.

Nach § 20 NABEG wurde digital eine Antragskonferenz durchgeführt und Ende September 2020 der Untersuchungsrahmen veröffentlicht. Inzwischen wurde mit dem Inkrafttreten des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) am 29.05.2020 eine Möglichkeit geschaffen, diese Antragskonferenz im schriftlichen Verfahren durchzuführen (§ 5 Abs. 6 PlanSiG). Damit das Genehmigungsverfahren nicht verzögert wird und alle relevanten Belange ermittelt werden können, machte die Bundesnetzagentur von dieser Möglichkeit Gebrauch und führte die Antragskonferenz vom 20.06.2020 bis zum 17.07.2020 im schriftlichen Verfahren durch. Zum Abschluss des Verfahrens wird die Bundesnetzagentur mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen.

Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 30.09.2020 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen, die derzeit durch die Vorhabenträgerin erarbeitet werden, wird die Bundesnetzagentur ein Anhörungsverfahren durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen.

Nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand liegt der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors. Von der geplanten Festlegung ist nach derzeitigem Planungsstand sowohl der beabsichtigte Verlauf der Trasse für das Vorhaben Nr. 5, als auch im südlichen Randbereich eine hierzu in Frage kommende Alternative (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) betroffen. Der Bereich der Vorzugstrasse mit Arbeitsstreifen wird in der Änderung des Flächennutzungsplans als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, so dass ein Konflikt zwischen den in Rede stehenden Planungen derzeit als unwahrscheinlich einzustufen ist. Eine abschließende Beurteilung möglicher Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand jedoch nicht möglich. Im weiteren Verfahren und mit zunehmender Konkretisierung der Planung ist es möglich, dass sich derzeit noch nicht absehbare Konflikte zeigen. Erst mit dem Planfeststellungsbeschluss wird die Bundesnetzagentur den exakten Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmen.

Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH sind auch Planunterlagen zum Vorhaben Nr. 5 abrufbar⁴, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können.

Im nordöstlichen Randbereich des Plangebiets sieht der Planungsstand der der Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH den Oberflurschrank Nr. E 310 am Standort einer Erdungsmuffe vor. Im südlichen Randbereich des Geltungsbereichs der Änderung des Flächennutzungsplans sind die Alternativen Walkhügel West I und II erkennbar, wobei die westliche Alternative die Vorzugstrasse darstellt.

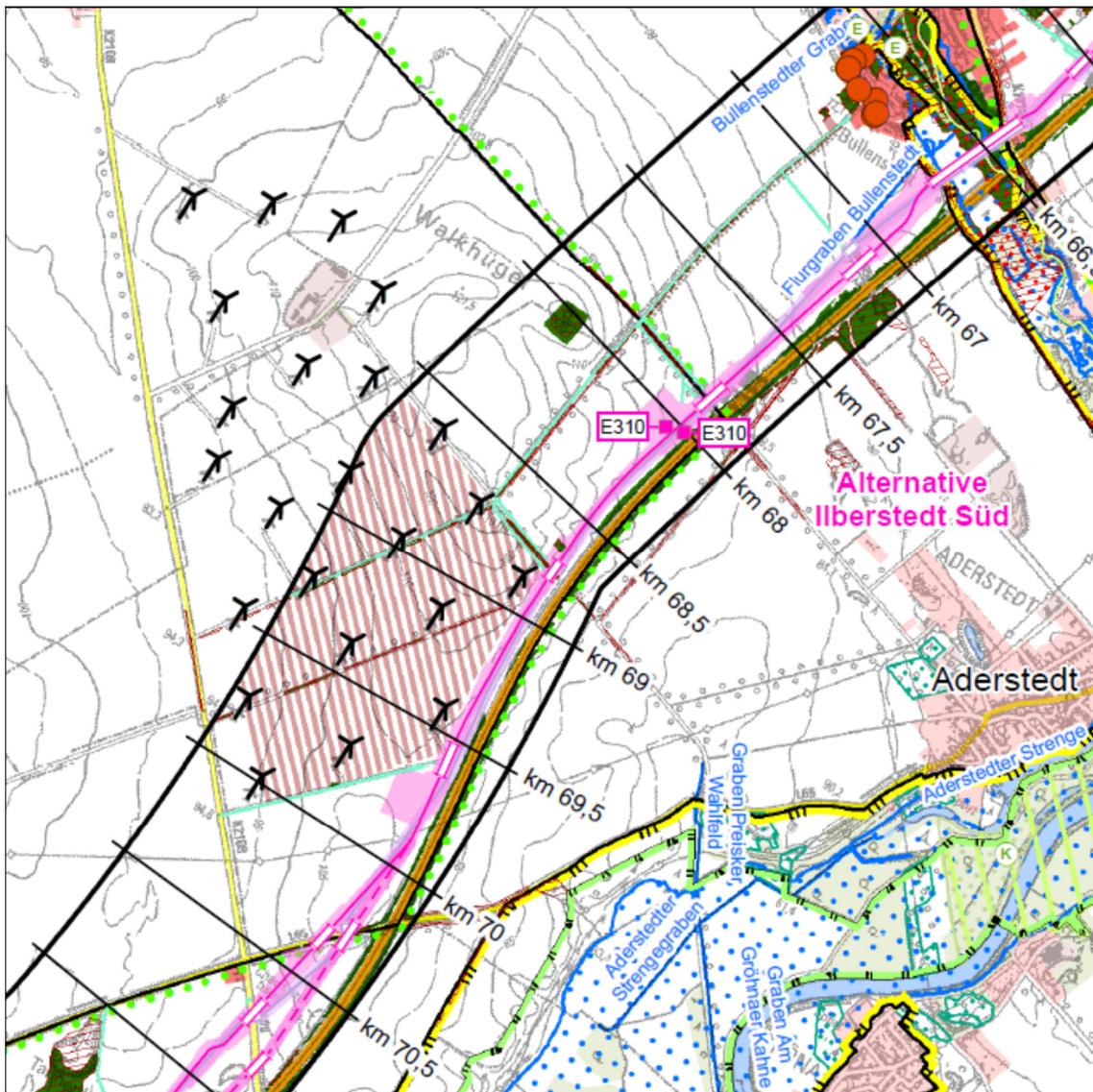


Abbildung 5: SuedOstLink, Abschnitt A1, Planungsstand Unterlage gemäß § 21 NABEG, November 2023, Vorzugstrasse und Alternativen (Ausschnitt)

⁴ <https://www.50hertz.com/de/Netz/Netzentwicklung/ProjektanLand/SuedOstLink/AbschnittA1>

Die 50Hertz Transmission GmbH hat am 30.11.2023 den vollständigen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt A1 des SuedOstLinks eingereicht. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) legte den Antrag vom 22.01.2024 bis einschließlich 21.02.2024 öffentlich aus⁵.

3.4 Landschaftsplan

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g BauGB in der Abwägung u. a. die Darstellungen von Landschaftsplänen zu berücksichtigen. Die Vorschriften des Baugesetzbuchs über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten gemäß § 1 Abs. 8 BauGB auch für ihre Änderung. Die Gemeinde ist verpflichtet, sich im Rahmen der Bauleitplanung mit den Darstellungen eines Landschaftsplans auseinanderzusetzen, soweit ein solcher Plan vorliegt. In Planungen und Verwaltungsverfahren sind gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies gemäß § 9 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG zu begründen.

Für die Gemarkung Aderstedt ist relevant der „Landschaftsplan Aderstedt und Gröna“ (FROELICH & SPORBECK 1998). Die Inhalte des Landschaftsplans sind in der Karte 9 „Entwicklungsbereiche und Maßnahmen“ enthalten, die nur einen Teil der Gemarkung Aderstedt abbildet.

Das Gebiet der Änderung des Flächennutzungsplans liegt im Entwicklungsbereich „Ackerlandschaft westlich Aderstedt“.

Für diesen Bereich enthält der Landschaftsplan folgende für die Änderung des Flächennutzungsplans relevante Maßnahmen und Ziele:

- Erhaltung / Ergänzung / Neuanlage und Pflege von Baumreihen und -alleen an Wegen und Straßen
Um die Agrarlandschaft ökologisch aufzuwerten, zu strukturieren und zu gestalten, sollen durch diese Maßnahme Markierungs- und Orientierungselemente mittelfristig aufgebaut werden. Dabei muss auf den Erhalt bzw. die Anlage von Ackerrandstreifen im Umfeld von Gehölzen geachtet werden. Erhalt und Anlage von strukturierenden Elementen (siehe auch die folgende Maßnahme) sind auch als Artenschutzmaßnahmen z.B. für Rebhuhn und Feldhase zu betrachten.
- Erhaltung / Erweiterung und Pufferung von Feldgehölzen und Streuobstwiesen
Das Feldgehölz auf dem Walkhügel ist zu erhalten und in seiner Größe zu erweitern. Um den Strukturreichtum zu erhöhen, sollten dabei Bereiche der Sukzession überlassen, andere langfristig von einer Gehölzentwicklung freigehalten werden. Als Pufferzone zum anschließenden Acker sollte als erweiterter Ackerrandstreifen ein Krautsaum entwickelt werden. Auch Lesesteinhaufen führen zu einer Erhöhung des Struktur- und Artenreichtums.
- Anlage von Baumhecken
Um die Winderosion zu vermindern, sollen mittelfristig an bestehenden Wegen oder Flurgrenzen Baumhecken (Nord-Süd-Ausrichtung) als Erosionsschutzpflanzung angelegt werden.

5

https://www.netzausbau.de/Vorhaben/ansicht/abschnitt.html?cms_nummer=5&cms_gruppe=bbplg&cms_statu=pfv&cms_abschnitt=Abschnitt+A1

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans wird die Erhaltung und die Pflege von Baumreihen und Alleen an den Straßen und Wegen im Plangebiet nicht beeinträchtigt. Ob und in welchem Umfang bei der Verwirklichung der Änderung des Flächennutzungsplans darüber hinaus im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft Baumreihen und Alleen ergänzt und neu angelegt werden, bleibt den nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten.



Abbildung 6: Ausschnitt Landschaftsplan Aderstedt und Gröna, Karte 9

Das Feldgehölz auf dem Walkhügel wird – soweit es in der Gemarkung Aderstedt liegt – durch die Änderung des Flächennutzungsplans erhalten und als Wald dargestellt. Eine Pufferzone zum anschließenden Acker als Krautsaum in einem Ackerrandstreifen kann im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung angelegt werden. Eine Erweiterung ist nicht vorgesehen. Streuobstwiesen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Eine mögliche Anpflanzung von Hecken an bestehenden Wegen oder Flurgrenzen ist nicht Gegenstand der Planungsebene des Flächennutzungsplans als der vorbereitenden Bauleitplanung.

4. Ziele und Zwecke der 10. Änderung des Flächennutzungsplans

Grundsätzlich soll die 10. Änderung des Flächennutzungsplans eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten.

Ziele der 10. Änderung des Flächennutzungsplans:

- Erweiterung der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen und Photovoltaikfreiflächenanlagen und somit
- Förderung regenerativer Energien im Sinne der Umsetzung der bundespolitischen Ziele

Bei der Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans werden insbesondere berücksichtigt:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)
- die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)
- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB)
- die Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB)
- die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. e BauGB)
- die Ergebnisse einer von der Gemeinde beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)

Im Flächennutzungsplan wird die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen dargestellt. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans bildet die Grundlage für weitere, zum Vollzug des Baugesetzbuchs erforderliche Maßnahmen.

5. Planinhalte

5.1 Art der baulichen Nutzung

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB können im Flächennutzungsplan die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen) oder nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (Baugebiete) dargestellt werden.

Als sonstige Sondergebiete sind gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO solche Gebiete darzustellen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden. Für sonstige Sondergebiete sind gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen. Als sonstige Sondergebiete kommen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2

BauNVO insbesondere auch in Betracht Gebiete für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen.

Somit handelt es sich bei Gebieten für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen, um sonstige Sondergebiete und nicht um Sonderbauflächen.

Die Flächen im Gebiet der Änderung des Flächennutzungsplans, die für die Nutzung der Windenergie vorgesehen sind, werden als sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windpark“ dargestellt. Damit handelt es sich bei diesen Darstellungen um Baugebiete. Dies betrifft alle Flächen mit Ausnahme der Kreisstraße 2108 von Plötzkau nach Güsten, der Waldfläche des Walkhügels und des Bereichs der Vorzugstrasse des Abschnitts A1 des SuedOstLinks der 50Hertz Transmission GmbH mit Arbeitsstreifen einschließlich der Alternativen Walkhügel West I und II.

Nach § 249 Abs. 1 BauGB ist § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht anzuwenden. Entsprechend sollen die dargestellten sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windpark“ keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle haben.

Siedlungsgebiet mit Wohn- und Erholungsnutzung

Siedlungsgebiete mit Wohnnutzung umfassen alle Gebiete mit rechtskräftig festgesetzten Bebauungsplänen mit Baugebieten nach §§ 2 bis 7 BauNVO und alle Bereiche, die nach ihrer tatsächlichen Nutzung innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen einem dieser Baugebiete entsprechen. Siedlungsgebiete mit Erholungsnutzung sind Gebiete mit rechtskräftig festgesetzten Bebauungsplänen mit Sondergebieten, die der Erholung dienen, nach § 10 BauNVO und alle Bereiche, die nach ihrer tatsächlichen Nutzung innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen einem dieser Baugebiete entsprechen.

Die nächstgelegenen Siedlungsgebiete mit Wohn- und Erholungsnutzung befinden sich im Norden mit Cölbigk und Bullenstedt, im Osten mit Aderstedt, im Süden mit Plötzkau und Bründel und im Westen mit Osmarsleben.

Zu den nächstgelegenen Wohngrundstücken in diesen Ortsteilen weisen die sonstigen Sondergebiete der Änderung des Flächennutzungsplans folgende Mindestabstände auf:

Aderstedt (Osmarslebener Weg 12)	ca. 1.330 m
Bründel (Olga-Benario-Straße 1 und 3a)	ca. 1.750 m
Bullenstedt (Bullenstedt 8)	ca. 1.080 m
Cölbigk (Cölbigk 30)	ca. 1.250 m
Osmarsleben (Bauernsiedlung 14)	ca. 1.700 m
Plötzkau (Bernburger Straße 2c)	ca. 1.610 m

Somit wird zu allen benachbarten Ortsteilen mit den sonstigen Sondergebieten ein Mindestabstand von 1.000 m eingehalten.

Außenbereichsbebauung mit Wohn- und Erholungsnutzung

Die Außenbereichsbebauung mit Wohn- und Erholungsnutzung umfasst die im baurechtlichen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB oder im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen gemäß § 35 Abs. 6 BauGB gelegene Bebauung mit Wohn- und Erholungsnutzung. Nach verfestigter Rechtsprechung besteht für die Wohn- und Erholungsnutzung im Anwendungsbereich des § 35 BauGB ein geringerer Schutzanspruch als Wohn- und Erholungsnutzungen innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen.

Die nächstgelegene Außenbereichsbebauung ist das Grundstück Chausseehaus in der Gemarkung Plötzkau (Flur 29, Flurstück 26), das etwa 55 m vom Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans entfernt ist. Bei diesem Grundstück handelt es sich um eine einzelne Außenbereichsbebauung mit Wohnnutzung.

Nach § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Das bedeutet, dass durch eine zu errichtende Windenergieanlage deren doppelte Höhe als Mindestabstand zum nächstgelegenen zulässig zum Wohnen genutzten Gebäude eingehalten werden muss.

Im Mittel hatte eine im Jahr 2023 in Sachsen-Anhalt errichtete Windenergieanlage einen durchschnittlichen Rotordurchmesser von 148 m. Die Nabenhöhe der 2023 errichteten Anlagen betrug im Mittel 160 m. Die Deutsche WindGuard⁶ erstellt halbjährlich die Statistik zum Windenergieausbau an Land, diese Daten stammen aus dem im Jahr 2024 veröffentlichten Statusbericht für das Jahr 2023. Eine in Sachsen-Anhalt im Jahr 2023 marktgängige Anlage weist somit eine Höhe von 234 m (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) auf. Damit würde eine solche Anlage zu dieser Außenbereichsbebauung einen Mindestabstand von 468 m einhalten müssen.

Bundesautobahnen

Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art längs der Bundesautobahnen jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn in einer Entfernung bis zu 40 Meter nicht errichtet werden (Anbauverbot). Für die Fahrbahn und innerhalb des gemäß § 9 Abs. 1 FStrG geregelten Abstands besteht insoweit auch für die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ein Bauverbot, womit es sich hierbei um eine harte Tabuzone handelt. Die A 14 liegt unmittelbar östlich des Gebiets der Änderung des Flächennutzungsplans. Unmittelbar westlich der A 14 verläuft im Gebiet der Änderung des Flächennutzungsplans die Vorzugstrasse des Abschnitts A1 des SuedOstLinks der 50Hertz Transmission GmbH mit Arbeitsstreifen einschließlich der Alternativen Walkhügel West I und II. Diese Trasse verläuft nicht unmittelbar westlich vom Fahrbahnrand der A 14, sondern westlich des Flurstücks der A 14, das nicht bereits am Fahrbahnrand endet, sondern mindestens auch die Straßenböschungen einschließt. Deshalb wird das Anbauverbot längs der Bundesautobahnen nach § 9 Abs. 1 FStrG durch die Änderung des Flächennutzungsplans in jedem Fall eingehalten.

⁶ <https://www.windguard.de/veroeffentlichungen.html>

Im Übrigen bedürfen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

§ 9 Abs. 2 FStrG gilt gemäß § 9 Abs. 2b Satz 1 FStrG nicht für Windenergieanlagen, wenn nur deren Rotor in die Anbaubeschränkungszone hineinragt. In diesem Fall ist gemäß § 9 Abs. 2b Satz 2 FStrG die oberste Landesstraßenbaubehörde an Bundesfernstraßen und, soweit dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraßen zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt in den Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren für die Anlage zu beteiligen. Die für die Erteilung der Genehmigung oder für die Anzeige zuständige Behörde hat im Rahmen der Beteiligung die Stellungnahme der jeweiligen Behörde nach § 9 Abs. 2b Satz 2 FStrG einzuholen. Bedarf es keiner Genehmigung oder Anzeige der Anlage, hat der Vorhabenträger die in § 9 Abs. 2b Satz 2 FStrG genannten Behörden um eine Stellungnahme zu dem Vorhaben zu ersuchen. Bei der Errichtung und dem Betrieb einer in § 9 Abs. 2b Satz 1 FStrG bezeichneten Anlage sind die in § 9 Abs. 3 FStrG und in § 2 EEG genannten Belange zu beachten.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Satz 1 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien § 2 Satz 2 EEG als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Zustimmung nach § 9 Abs. 2 FStrG darf gemäß § 9 FStrG nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

Landes- und Kreisstraßen

Gemäß § 24 Abs. 1 StrG LSA dürfen Hochbauten jeder Art längs der Landes- oder Kreisstraßen, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, in einer Entfernung bis zu 20 Meter nicht errichtet werden. Für die Fahrbahn und innerhalb der gemäß § 24 Abs. 1 StrG LSA geregelten Abstände besteht insoweit auch für die Errichtung von Windenergieanlagen ein Bauverbot.

Am südöstlichen Rand des Plangebiets verläuft die Landesstraße 65 (Alsleben – Aderstedt – Bernburg) und im südwestlichen Randbereich die Kreisstraße 2108 (Plötzkau – Güsten).

Bei Windkraftanlagen bemisst sich die Tiefe der Abstandsfläche gemäß § 6 Abs. 8 BauO LSA nach der größten Höhe der Anlage. Die größte Höhe errechnet sich bei Anlagen mit Horizontalachse aus der Höhe der Rotorachse über der Geländeoberfläche in der geometrischen Mitte des Mastes zuzüglich des Rotorradius. Abweichend beträgt beim Repowering ab dem 01.09.2013 die Tiefe der Abstandsflächen $0,4 H$, mindestens 3 m.

Nach dem „Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt“ der Landesregierung vom 23.05.2023⁷ soll der Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützt werden und Verfahrenserleichterungen eingeführt und Hemmnisse abgebaut werden. Mit dem Gesetzentwurf soll die Abstandsfläche für Windenergieanlagen auf das allgemeine Maß von 0,4 H herabgesenkt und somit eventuell bestehende Hürden aufgrund einzuholender Baulasten und Verhandlungen mit Grundstückseigentümern reduziert werden.

Eine in Sachsen-Anhalt im Jahr 2023 marktgängige Anlage weist eine Höhe von 234 m (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) auf. Eine solche Anlage müsste eine Abstandsfläche von 93,6 m einhalten.

Nach § 6 Abs. 2 BauO LSA müssen Abstandsflächen auf dem Grundstück selbst liegen. Sie dürfen auch auf öffentlichen Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen liegen, jedoch nur bis zu deren Mitte. Abstandsflächen dürfen sich ganz oder teilweise auf andere Grundstücke erstrecken, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass sie nicht überbaut werden. Für Windkraftanlagen gilt gemäß § 6 Abs. 8 Satz 1 BauO LSA der § 6 Abs. 2 Satz 2 BauO LSA nicht. Somit führt bereits die Tiefe der bauordnungsrechtlich geforderten Abstandsfläche dazu, dass im Gebiet der Änderung des Flächennutzungsplans neu zu errichtende Windenergieanlagen den Mindestabstand von 20 m nach § 24 Abs. 1 StrG LSA zum äußeren Fahrbahnrand der L 65 und der K 2108 einhalten werden. Auch wenn in der Änderung des Flächennutzungsplans die sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung bis an die Flurstücke dieser beiden Straßen heranreichen ist die Einhaltung des Anbauverbots nach § 24 Abs. 1 StrG LSA gewährleistet.

Im Gebiet der Änderung des Flächennutzungsplans und deren näherer Umgebung befinden sich keine Kur-, Klinikgebiete und Pflegeanstalten, keine Überschwemmungsgebiete, keine Wasserschutzgebiete, keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete und keine Kulturdenkmale. Die am Walkhügel vorhandene Waldfläche wird in der Änderung des Flächennutzungsplans als Wald dargestellt.

Wald

Die einzige Waldfläche im Gebiet der 10. Änderung des Flächennutzungsplans liegt am Walkhügel am nördlichen Rand des Plangebiets wird in der Änderung des Flächennutzungsplans als Wald dargestellt, so dass für die geplante Errichtung von Windenergieanlagen keine Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich ist.

Rotmilan Dichtezentren

Aus den Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten in § 6 WindBG ergeben sich keine erhöhten Anforderungen an die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung. Die bisherige spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Genehmigungsebene wird dadurch nicht auf die Ebene der Bauleitplanung vorverlagert.

Nach der Karte der Planungsregion Magdeburg zu den Scoping-Unterlagen zum Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit möglichen Gebieten für die Nutzung der Windenergie handelt es sich bei dem Windpark Aderstedt um ein mögliches Gebiet für die Nutzung der Windenergie innerhalb eines Dichtezentrums der

⁷ <https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp8/drs/d2672lge.pdf>

Art Rotmilan. Dichtezentren sind Regionen mit überdurchschnittlichen, besonders hohen Populationsdichten der kollisionsgefährdeten Vogelarten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass für den Rotmilan bereits fachlich anerkannte Antikollisionsysteme verfügbar sind⁸.

Die zuständige Behörde hat gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 ff. WindBG auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind. Soweit geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind, hat der Betreiber eine Zahlung in Geld zu leisten. Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebes als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen.

Auf die Lage des Plangebiets im Dichtezentrum Rotmilan wird auch hingewiesen, damit der Vorhabenträger erkennen kann, dass bei der Wahl des konkreten Standortes ggf. Vermeidungsmaßnahmen oder zweckgebundene Zahlungen für nationale Artenhilfsprogramme angeordnet werden können.

Eine Überplanung von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten ist vertretbar, sofern im Einzelfall die erheblichen Auswirkungen durch spezifische Maßnahmen auf ein unerhebliches Maß vermindert werden (z.B. technische Abschalteinrichtungen).

Für Fledermäuse wurden keine Dichtezentren ausgewiesen. Zu Fledermäusen ist zu beachten, dass die Behörde gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG geeignete Minderungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG zum Schutz von Fledermäusen insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlage anzuordnen hat, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen

In dem Teilbereich, in dem auch die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zulässig sein soll, wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wind- und Sonnenenergienutzung“ dargestellt.

Zwischen dem sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wind- und Sonnenenergienutzung“ liegt im Bereich der Vorzugstrasse des Abschnitts A1 des SuedOstLinks der 50Hertz Transmission GmbH mit Arbeitsstreifen einschließlich der Alternativen Walkhügel West I und II. Deshalb werden die Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Wind- und Sonnenenergienutzung“ das Anbauverbot für Hochbauten jeder Art längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemäß § 9 Abs. 1 FStrG in jedem Fall einhalten.

⁸ <https://www.naturschutz-energiewende.de/fachwissen/veroeffentlichungen/detektionssysteme-zur-ereignisbezogenen-abschaltung-von-windenergieanlagen-zum-schutz-von-tagaktiven-brutvoegeln/>

§ 9 Abs. 1 Satz Nr. 1 und § 9 Abs. 2 FStrG gelten gemäß § 9 Abs. 2c Satz 1 FStrG nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Die oberste Landesstraßenbaubehörde oder, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt ist gemäß § 9 Abs. 2c Satz 2 FStrG im Genehmigungsverfahren für eine Anlage nach § 9 Abs. 2c Satz 1 FStrG zu beteiligen, wenn eine solche Anlage längs einer Bundesautobahn in Entfernung bis zu 100 Meter, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bedarf eine Anlage nach § 9 Abs. 2c Satz 1 FStrG keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der jeweils zuständigen Behörde nach § 9 Abs. 2c Satz 2 FStrG anzuzeigen. Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage nach § 9 Abs. 2c Satz 1 FStrG sind die in § 9 Abs. 3 FStrG und in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.

Tierhaltung

Die Flächen unter und zwischen den Modulen der Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen im Rahmen landwirtschaftlicher Tierhaltung beweidet werden. Für die Weidetiere soll in dem mit der Zweckbestimmung „Wind- und Sonnenenergienutzung“ auch die Errichtung von Stallanlagen für die Weidetiere zulässig sein. Deshalb wird diese Zweckbestimmung entsprechend vorsorglich um Tierhaltung ergänzt. Die Zweckbestimmung soll auf eine solche Weise ergänzt werden, dass nach dieser Ergänzung nur eine landwirtschaftliche und keine gewerbliche Tierhaltung zulässig ist. Landwirtschaft im Sinne des Baugesetzbuchs ist gemäß § 201 BauGB, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann. Deshalb lautet die ergänzte Zweckbestimmung „Wind- und Sonnenenergienutzung sowie landwirtschaftliche Tierhaltung“. Die Beschränkung der Tierhaltung auf eine landwirtschaftliche Tierhaltung berücksichtigt auch das im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg außerhalb des bestehenden Windparks Aderstedt festgelegte Vorranggebiet für Landwirtschaft I „Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben“.

Maß der baulichen Nutzung

Ein Maß der baulichen Nutzung soll in den sonstigen Sondergebieten der Änderung des Flächennutzungsplans nicht dargestellt werden. Insbesondere soll keine Höhenbeschränkung dargestellt werden. Somit wird die im Bereich des bestehenden Windparks Aderstedt bisher dargestellte Höhenbeschränkung auf 135 m durch diese Änderung des Flächennutzungsplans aufgehoben. Höhenvorgaben für die maximale Größe der zu errichtenden Windenergieanlagen begrenzen das Potenzial ausgewiesener Flächen erheblich, weil moderne höhere Windenergieanlagen nicht aufgestellt werden können. Bauhöhenbegrenzungen führen zu einem größeren Bedarf der Anlagenzahl und der zu installierenden elektrischen Leistung. Auch die für den Bau der Windparks erforderliche Fläche steigt an.

Das Maß der bisher dargestellten Höhenbeschränkung verhindert die Errichtung marktgängiger Windenergieanlagen und damit ein Repowering der im Windpark Aderstedt vorhandenen Windenergieanlagen. Eine solche Verhinderungsplanung ist städtebaulich nicht gewollt.

Bei Höhenbegrenzungen ist zwischen dem privaten Nutzungsinteresse an der unbeschränkten baulichen Nutzung einerseits und dem Rechtsgüterschutz bzw. den öffentlichen Belangen andererseits abzuwägen. Teil der planerischen Abwägung müssen auch

Rentabilitätsabwägungen sein. Dieser Aspekt ist auch bei der Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung zu beachten. Höhenbegrenzungen als solche haben in der Regel unmittelbaren Einfluss auf die Anlagendimensionierung und damit den Energieertrag von Windenergieanlagen.

Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB sind Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist, zu kennzeichnen. Für die Bauflächen im Gebiet der 10. Änderung des Flächennutzungsplans ist eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen, aber auch nicht erforderlich. Durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist kein Anfall von Abwasser zu erwarten. Wegen der Regelung in § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB werden die Sondergebiete im Gebiet der Änderung des Flächennutzungsplans vorsorglich als Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist, gekennzeichnet.

5.2 Verkehrsflächen

Die Kreisstraße 2108 von Plötzkau nach Güsten verläuft durch den südwestlichen Bereich des Gebiets der 10. Änderung des Flächennutzungsplans. Die Fläche dieser Kreisstraße wird wie im bereits bisher wirksamen Flächennutzungsplan als überörtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt.

5.3 Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen

Elektrizität

Netzbetreiber des Verteilnetzes sind die Stadtwerke Bernburg GmbH.

Durch den südöstlichen Bereich des Gebiets der 10. Änderung des Flächennutzungsplans verläuft eine Hochspannungsleitung des Unternehmens Mitnetz Strom. Diese Leitung wird in der Änderung des Flächennutzungsplans als oberirdische Hauptversorgungsleitung dargestellt. Entsprechend ist diese Leitung auch in der bisher wirksamen Fassung des Flächennutzungsplans dargestellt. Weitere Freileitungen befinden sich im Osmarslebener Weg unmittelbar nördlich vom Rand des Gebiets der 10. Änderung des Flächennutzungsplans.

Trinkwasser

Betreiber des Trinkwassernetzes im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) ist der Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethe“.

Löschwasser

Die Gemeinden haben gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) insbesondere für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen. Die Grundversorgung des Plangebietes mit Löschwasser soll über das Trinkwassernetz des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethe“ erfolgen. Die Stadt Bernburg (Saale) hat eine diesbezügliche Vereinbarung mit dem Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethe“ getroffen.

Gas

Netzbetreiber sind die Stadtwerke Bernburg GmbH.

Im südwestlichen Bereich des Gebiets der 10. Änderung des Flächennutzungsplans verläuft südlich parallel zur K 2108 mit einem Abstand von ca. 27 m eine Hochdruckgasleitung H 600 St des Unternehmens Mitnetz Gas. Diese Leitung wird in der Änderung des Flächennutzungsplans als unterirdische Hauptversorgungsleitung dargestellt. Entsprechend ist diese Leitung auch in der bisher wirksamen Fassung des Flächennutzungsplans dargestellt.

Telekommunikation

Im Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans sind Telekommunikationskabel der Deutschen Telekom vorhanden.

5.4 Flächen für die Landwirtschaft

Der bisher wirksame Flächennutzungsplan stellt das gesamte Gebiet der 10. Änderung des Flächennutzungsplans mit Ausnahme der Fläche der K 2108 als Fläche für die Landwirtschaft dar. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird der weit überwiegende Teil der bisherigen Fläche für die Landwirtschaft als Sondergebiet mit den Zweckbestimmungen „Windpark“ sowie „Wind- und Sonnenenergienutzung sowie landwirtschaftliche Tierhaltung“ dargestellt. Innerhalb des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Windpark“ wird die landwirtschaftliche Nutzung der gegenwärtigen Ackerflächen im weit überwiegenden Umfang auch künftig möglich sein. Für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen wird nur ein geringer Flächenanteil der Ackerflächen benötigt werden.

Die kleine Waldfläche am Walkhügel im nördlichen Randbereich des Gebiets der 10. Änderung wird nun entgegen der Darstellung im bisherigen Flächennutzungsplan, aber entsprechend der tatsächlichen Nutzung als Fläche für Wald dargestellt.

Der Bereich der Vorzugstrasse des Abschnitts A1 des SuedOstLinks der 50Hertz Transmission GmbH mit Arbeitsstreifen einschließlich der Alternativen Walkhügel West I und II wird in der 10. Änderung des Flächennutzungsplans wie bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

5.5 Fläche für Wald

Am Walkhügel am nördlichen Rand des Gebiets der 10. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich eine kleine Waldfläche. Diese Waldfläche ist im bisherigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Entsprechend der tatsächlichen Nutzung wird diese Fläche in der 10. Änderung des Flächennutzungsplans als Fläche für Wald dargestellt.

6. Kennzeichnung

Bergbau

Der nördliche Teil des Geltungsbereichs der 10. Änderung des Flächennutzungsplans liegt im Bereich des Bergwerkseigentums 54/90 „Bernburg-Osmarslebener Steinsalzmulde“ zur untertägigen Gewinnung von Steinsalz und zur Nutzung als Untergrundgasspeicher. Rechtsinhaber des Bergwerkseigentums ist das Unternehmen K+S Minerals and Agriculture GmbH.

Das Bundesberggesetz (BBergG) sieht in § 110 vor, dass der Bauherr bei der Errichtung, Erweiterung oder wesentlichen Änderung einer baulichen Anlage den zu erwartenden bergbaulichen Einwirkungen auf die Oberfläche durch Anpassung von Lage, Stellung oder Konstruktion der baulichen Anlage Rechnung trägt. Zu diesen Anpassungsmaßnahmen zählt ggf. auch die Berücksichtigung von Grundwasserständen.

Der südliche Teil des Geltungsbereichs der 10. Änderung des Flächennutzungsplans liegt im Bereich bergrechtlicher Bewilligung 168/01 „Solfeld Bründelscher Berg“ für den Bodenschatz Kalisalz, Steinsalz und Sole. Rechtsinhaber dieser bergrechtlichen Bewilligung ist ebenfalls das Unternehmen K+S Minerals and Agriculture GmbH.

Beide Bergbauberechtigungen werden in der 10. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB als Flächen, unter denen der Bergbau umgeht, gekennzeichnet. Entsprechend sind diese Flächen auch bereits in der bisherigen Fassung des Flächennutzungsplans gekennzeichnet.

7. Nachrichtliche Übernahmen

Naturschutz

Auf dem Flurstück 13 der Flur 11 der Gemarkung Aderstedt befindet sich ein Feldgehölz, das als Landschaftselement registriert ist (ID-Nr. 430255). Landschaftselemente dürfen gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung (AgrarZahlVerpflV) nicht beseitigt werden. Überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen, mit einer Größe von mindestens 50 m² bis höchstens 2.000 m² sind gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AgrarZahlVerpflV sind als Feldgehölze Landschaftselemente. Das Feldgehölz hat eine Flächengröße von 1.272 m².

Ein weiteres Feldgehölz befindet sich innerhalb des Flurstückes 39 der Flur 9 der Gemarkung Aderstedt südöstlich der mittleren Windenergieanlage entlang des ländlichen Weges „Querweg von Osmarslebener Weg bis K 2108“. Das Feldgehölz hat eine Flächengröße von ca. 340 m².

Darüber hinaus sind Feldgehölze in Sachsen-Anhalt gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA. Nach Nr. 34.2 der Biotoptypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt werden als Feldgehölze in der Regel flächige (bis 3 Hektar Größe), von gebietseigenen Laubholzarten dominierte Gehölzbestände der offenen Landschaft erfasst. Weiterhin können sie wertvolle Strukturformen aufweisen, dazu zählen bedeutsame Artenvorkommen oder kleine

wertvolle Biotopstrukturen zum Beispiel ortsprägende oder mächtige Altbäume, deren Fällung oder generell die Fällung und Rodung von Gehölzen innerhalb von Feldgehölzen eine erhebliche Beeinträchtigung und Zerstörung darstellt.

Da Feldgehölze nach Nr. 34.2 der Biotoptypenrichtlinie bis 3 Hektar Größe gesetzlich geschützt sind und die Waldfläche am nördlichen Rand des Änderungsgebietes einschließlich der in der angrenzenden Gemeinde Ilberstedt gelegenen Teilfläche kleiner als 3 Hektar ist, handelt es sich bei dieser Waldfläche auch um ein Feldgehölz als gesetzlich geschütztes Biotop.

Längs des Weges von Bullenstedt zur K 2108 befinden sich Hecken, die gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA ebenfalls gesetzlich geschützte Biotope sind. Nach Nr. 34.2 der Biotoptypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt sind alle überwiegend von gebietseigenen Baum- und Straucharten gebildeten Hecken außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen als geschützt einzustufen. Nicht geschützt sind Hecken unter 10 Metern Länge – kleine, unbestockte Bereiche bei Hecken (bis etwa 2 Metern Länge) zählen mit zur Hecke.

Weitere gesetzlich geschützte Hecken befinden sich an dem Weg südlich und westlich des Feldgehölzes sowie westlich entlang des ländlichen Weges „Querung am Hinter Kiez“ und östlich entlang des ländlichen Weges „Weg von Bullenstedt zur Landesstraße“

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, sind gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verboten.

Längs der südwestlichen Seite der K 2108 sowie entlang der östlichen Seite des ländlichen Wegs „Weg zwischen Landesstraße L 65 und Bullenstedt“ (Richtung Ilberstedt) befinden sich Baumreihen. Alleien und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind gemäß § 21 Abs. 1 NatSchG LSA gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleien oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderungen führen können, sind verboten. Dies gilt nicht für die Pflege und Rekultivierung vorhandener Garten- und Parkanlagen entsprechend dem Denkmalschutzrecht.

Zur Einstufung als geschützte Allee oder einseitige Baumreihe an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen muss diese Allee oder Baumreihe gemäß Nr. 36.2 der Biotoptypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt eine Mindestlänge von 100 Metern aufweisen, gemessen am Traufbereich der Bäume. Die Bäume müssen in regelmäßigen Abständen gepflanzt sein. Lückige Baumbestände werden nicht aufgenommen, sobald der Anteil einer Lücke 50 Meter oder der Lücken in ihrer Summe 50% der Gesamtlänge überschreitet. Separate Teilflächen können abgegrenzt werden.

Die gesetzlich geschützten Biotope werden in der 10. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB als eine nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzte Nutzungsregelung nachrichtlich übernommen.

8. Umweltbericht

8.1 Einleitung

Für die Belange des Umweltschutzes wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

8.1.1 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, um Doppelprüfungen zu vermeiden. Diese Beschränkung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen wird auch als Abschichtung bezeichnet. Die Umweltprüfung für die 10. Änderung des Flächennutzungsplans wird nicht abgeschichtet.

Der Umweltprüfung werden die Darstellungen der 10. Änderung des Flächennutzungsplans unterzogen. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Darstellungen der 10. Änderung des Flächennutzungsplans ermittelt, beschrieben und bewertet.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes für die Abwägung erforderlich ist. Folgende Festlegungen wurden zu den einzelnen zu betrachtenden Schutzgütern im Detail getroffen:

Tiere und Pflanzen:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich der 10. Änderung
Detaillierungsgrad: Biotoptypen

Boden:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich der 10. Änderung
Detaillierungsgrad: Bodenkarte

Wasser:

Untersuchungsrahmen: Geltungsbereich der 10. Änderung
Detaillierungsgrad: Hydrogeologische Karten

Luft:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich der 10. Änderung
Detaillierungsgrad: gemäß Vorgaben aus der TA Luft, 39. BImSchV

Klima:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich der 10. Änderung
Detaillierungsgrad: gemäß klimatischer Grundgegebenheiten

Landschaft:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich der 10. Änderung
Detaillierungsgrad: gemäß Biotoptypen

Menschen:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich der 10. Änderung
Detaillierungsgrad: Aspekt „Wohnen“: Feststellen schutzwürdiger und sonstiger Nutzungen.
Aspekt „Erholung“: Beschreibung und Bewertung der Erholungsfunktion des Betrachtungsraums

Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich der 10. Änderung
Detaillierungsgrad: Recherche im Denkmalinformationssystem Sachsen-Anhalt

Wechselwirkungen bzw. Wirkungsgefüge:

Bei möglichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern finden sie im Kapitel „Wechselwirkungen bzw. Wirkungsgefüge“ Berücksichtigung.

Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g BauGB vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen gemäß § 2 Abs. 4 Satz 6 BauGB in der Umweltprüfung heranzuziehen. Für das Plangebiet ist der Landschaftsplan „Landschaftsplan Aderstedt und Gröna“ (FROELICH & SPORBECK 1998) vorhanden.

8.1.2 Inhalt und Ziele der 10. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 10. Änderung des Flächennutzungsplans, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Plans, muss nach Nr. 1 der Anlage 1 zum Baugesetzbuch Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben enthalten. Die Ziele der 10. Änderung des Flächennutzungsplans können dem Kapitel 4 und die Inhalte der 10. Änderung des Flächennutzungsplans dem Kapitel 5 entnommen werden.

8.1.3 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Wie die einzelnen Ziele der in einschlägigen Fachgesetzen und im Landschaftsplan festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die 10. Änderung des Flächennutzungsplans von Bedeutung sind, bei dessen Aufstellung berücksichtigt werden, kann Kapitel 8.2 entnommen werden.

8.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Tiere und Pflanzen	<p>Tiere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Tierhaltung im Plangebiet - Plangebiet ist Dichtezentrum für streng geschützte Vogelart Rotmilan <i>(große Bedeutung, da der Rotmilan eine kollisionsgefährdete Vogelart ist)</i> <p>Artenschutzrechtliche Prüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine artenschutzrechtliche Prüfung wurde zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans nicht beauftragt <p>Wald</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wald im nördlichen Plangebiet auf Walkhügel <p>Gesetzlich geschützte Biotope</p> <p>Hecken</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten“ (Code: HHB) - eine Hecke bestehend aus drei Abschnitten westlich entlang ländlichen Weg „Querweg am Hinter Kiez“ - eine Hecke bestehend aus acht Abschnitten östlich entlang ländlichen Wegs „Weg von Bullenstedt zur Landesstraße“ - eine Hecke bestehend aus je einem Abschnitt nördlich und südlich entlang ländlichen Weg 	<ul style="list-style-type: none"> - Anordnung geeigneter Minimierungs- und Verminderungsmaßnahmen durch zuständige Behörde (§ 6 Abs. 1 Satz 3 ff. WindBG) - fachlich anerkannte Antikollisionssysteme für Rotmilan sind bereits vorhanden - durch Zweckbestimmung „Wind- und Sonnenenergie sowie landwirtschaftliche Tierhaltung“ Tierhaltung im nordöstlichen Bereich des Plangebiets zu erwarten - Erhaltung der Hecken durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplans zu erwarten - Erhaltung der Bäume der Baumreihen durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplans zu erwarten 	<p>Fachgesetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) - Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) - Entnahme- und Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) - Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Genehmigungserfahren nicht erforderlich (§ 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG) <p><i>(die bisherige spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Genehmigungsebene wird nicht auf die Ebene der Bauleitplanung verlagert; artenschutzrechtliche Prüfung muss erst im nachfolgenden Planverfahren bzw. Genehmigungsverfahren durchgeführt werden; durch § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG werden Minimierungs- und Verminderungsmaßnahmen durch die zuständige Behörde festgelegt werden)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbot von Beseitigung, Beschneidung und auf Stock setzen von Gehölzen außerhalb von Wäldern, Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten 	nicht erheblich

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Tiere und Pflanzen (Forts.)	<p>„Weg zwischen Landesstraße L 65 und Bullenstedt“</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Hecke bestehend aus einem Abschnitt westlich entlang „Weg von Bullenstedt zur Landesstraße“, parallel zur Eschen-Baumreihe <i>(insgesamt 14 Abschnitte)</i> <p>Feldgehölz</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten“ (Code: HGA) - Feldgehölz bei mittlerer Windenergieanlage entlang des ländlichen Weges „Querweg von Osmarslebener Weg bis K 2108“ - Feldgehölz nördlich des ländlichen Weges „Weg zwischen Landesstraße L 65 und Bullenstedt“ - Feldgehölz am nördlichen Rand des Änderungsgebietes <i>(insgesamt 3 Feldgehölze)</i> <p>Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile</p> <p>Einseitige Baumreihe</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Baumreihe aus überwiegend heimischen Gehölzen“ (Code: HRB) - eine Baumreihe bestehend aus Linden südwestlich entlang K2108 - eine Baumreihe bestehend aus Eschen östlich entlang „Weg von Bullenstedt zur Landesstraße“ <p>Pflanzenarten: keine gefährdete oder besonders</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der Feldgehölze durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplans zu erwarten - bei Errichtung weiterer Windenergieanlagen und dessen Zuwegung Verlust landwirtschaftlicher Fläche durch Versiegelung - bei Errichtung Photovoltaik-Freiflächenanlage Überbauung von Fläche, dadurch Beschattung - durch Errichtung Photovoltaik-Freiflächenanlage wird voraussichtlich Grünland entstehen <i>(positive Auswirkung auf Tiere und Pflanzen)</i> - Errichtung weiterer Windenergieanlagen kann einen negativen Effekt auf Vögel, Fledermäuse und Insekten haben <i>(artenschutzrechtliche Belange werden im nachfolgenden Plan- bzw. Genehmigungsverfahren untersucht)</i> 	<p>Grundflächen während der Vogelschutzzeit vom 1. März bis zum 30. September (§ 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hecken aus überwiegend gebietseigenen Arten außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen sind geschützt (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA) - Schutz gilt für alle Hecken aus überwiegend gebietseigenen Arten mit einer Länge über 10 m (Biotoptypenrichtlinie Sachsen-Anhalt Nr. 34.2 Satz 5) unbestockte Bereiche bei Hecken (bis etwa 2 Metern Länge) zählen mit zur Hecke (Biotoptypenrichtlinie Sachsen-Anhalt Nr. 34.2 Satz 5) - Feldgehölze gesetzlich geschützte Biotope (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA) - Feldgehölze sind flächige, von gebietseigenen Laubholzarten dominierte Gehölzbestände der offenen Landschaft (Biotoptypenrichtlinie Sachsen-Anhalt Nr. 34.2 Satz 2) - Schutz gilt für Feldgehölze aus überwiegend gebietseigenen Arten mit über 20 m² (Biotoptypenrichtlinie Sachsen-Anhalt Nr. 34.2 Satz 5+6) - Schutz von einseitigen Baumreihen an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen 	

Tabelle 2: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Tiere und Pflanzen (Forts.)	<p>geschützte Pflanzenart bekannt Naturraum: Östliches Harzvorland und Börden Potentielle natürliche Vegetation (pnV): „Typischer und Haselwurz-Labkraut-Traubeneichen Hainbuchenwald“ <i>(ohne Bedeutung, weil auf Ackerflächen nicht entwickelbar)</i> Schutzgebiete und -objekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Plangebiet liegt nicht in Schutzgebiet - auf gegenüberliegender Seite der A 14 sowie nördlich und südlich des Geltungsbereichs grenzt der Naturpark „Unteres Saaletal“ an - östlich der A 14 und südlich der L 65 Landschaftsschutzgebiet „Saale“ - ca. 1.200 m östlich der südlichen Grenze des Geltungsbereichs Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Auenwälder bei Plötzkau“ (EU- Code: 4236-301) sowie Europäisches Vogelschutzgebiet „Auenwald Plötzkau“ (EU- Code: 4236-401) 	<ul style="list-style-type: none"> - Errichtung Photovoltaik-Freiflächenanlage kann einen negativen Einfluss auf die Feldlerche oder den Feldhamster haben <i>(artenschutzrechtliche Belange werden im nachfolgenden Plan bzw. Genehmigungsverfahren untersucht)</i> - Errichtung Photovoltaik-Freiflächenanlage kann auch positive Effekte haben; z.B. Schutz für Bodenbrüter durch Umzäunung; Erhöhung Nahrungsangebot durch Anlegung Grünland - Darstellung der Waldfläche als Flächen für Wald in der 10. Änderung des Flächennutzungsplans <i>(hohe Bedeutung, da dadurch keine Beeinträchtigung zu erwarten)</i> - Darstellung der Waldfläche am nördlichen Rand des Änderungsgebietes und nachrichtliche Übernahme aller Hecken, Baumreihen und 	<p>(§ 21 Abs. 1 NatSchG LSA)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einseitige Baumreihen sind regelmäßig bepflanzte Bestände von Bäumen an nur einer Seite öffentlicher oder privater Verkehrsflächen und Flurweg (Biototypenrichtlinie Sachsen-Anhalt Nr. 36.1 Satz 2) - Mindestlänge von 100 Metern aufweisen, gemessen am Traufbereich der Bäume (Biototypenrichtlinie Sachsen-Anhalt Nr. 36.2 Satz 1) - Anteil einer Lücke darf 50 Meter oder der Lücken in ihrer Summe 50% der Gesamtlänge nicht überschreiten (Biototypenrichtlinie Sachsen-Anhalt Nr. 36.2 Satz 3) <p>Landschaftsplan: „Landschaftsplan Aderstedt und Gröna“ (FROELICH & SPORBECK 1998)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung / Ergänzung / Neuanlage und Pflege von Baumreihen und -alleen an Wegen und Straßen - Erhaltung / Erweiterung und Pufferung von Feldgehölzen und Streuobstwiesen - Anlage von Baumhecken <p><i>(keine Streuobstwiesen im Plangebiet; durch 10. Änderung des Flächennutzungsplans werden die im Plangebiet gelegenen Feldgehölze, beide Baumreihen und alle</i></p>	

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Tiere und Pflanzen (Forts.)		<p>übrigen Feldgehölze (große Bedeutung, da dadurch keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind)</p>	<p>14 Abschnitte der Hecken als nachrichtlich als gesetzlich geschützte Biotope bzw. geschützte Landschaftsbestandteile übernommen und somit geschützt; Neuanlagen und Ergänzungen von Baumreihen und Alleen sowie Feldgehölzen und Hecken sind durch die 10. Änderung nicht vorgesehen)</p> <p>(keine Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope und der gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile zu erwarten; Untersuchung der artenschutzrechtlichen Belange in nachfolgenden Verfahren; Beachtung der potentiellen artenschutzrechtlichen Maßnahmen durch nachfolgendes Verfahren; 10. Änderung des Flächennutzungsplans ist vereinbar mit den Maßnahmen und Zielen des Landschaftsplans; daher Ziel erfüllt)</p>	
Fläche und Boden	<p>Fläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Plangebiet gegenwärtig als Sonderbaufläche VIII „Nutzung von Windenergie mit landwirtschaftlicher Nebennutzung (maximale Gesamthöhe der jeweiligen Windenergieanlage: 135 m nach § 16 Abs. 1 BauNVO) und Flächen für die Landwirtschaft dargestellt 	<ul style="list-style-type: none"> - bei Errichtung weiterer Windenergieanlagen inklusive Zuwegungen Steigerung der versiegelten Fläche - bei Errichtung Stallanlagen weitere Versiegelung <p>(Versiegelung abhängig von der</p>		nicht erheblich

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
<p>Fläche und Boden (Forts.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bernburg landesbedeutsamer Schwerpunkt standort für Industrie und Gewerbe (1. Entwurf LEP LSA 2030, Ziel 58); (Ziel 5.1-4, 3. Entwurf Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg) <i>(keine Bedeutung, da keine Industrie- oder Gewerbegebiet im Plangebiet)</i> - bereits 21 Windenergieanlagen im Plangebiet vorhanden - Plangebiet kein Eignungsgebiet für Wind i.S.d LEP - Plangebiet gemäß Z 7.1.4-2 Entwurf LEP LSA 2030 vollständig im Vorranggebiet Rohstoffgewinnung XXXIV „Steinsalzlagerstätte und Sol- und Speicherfeld Bernburg“ <i>(Plangebiet im südlichen Abschnitt innerhalb des Gebiets „Solfeld Bründelscher Berg“ und im nördlichen und teilweise im westlichen Abschnitt innerhalb des Gebiets „Bernburg-Osmarslebener Steinsalzmulde“)</i> - Plangebiet gemäß G 7.1.1-8 1. Entwurf LEP LSA 2030 überwiegend im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft 4 „Gebiet um Staßfurt-Aschersleben-Köthen“ <i>(keine Bedeutung für südöstlichen Abschnitt der 10. Änderung, da dieser nicht innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft)</i> - Inanspruchnahme von Fläche für die Darstellung eines weiteren Sondergebiets 	<p><i>Größe und Anzahl der Stallanlagen)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Errichtung Photovoltaik-Freiflächenanlage Überbauung, jedoch geringe Versiegelung durch Überbauung wird Fläche beschattet, ggf. positiver Effekt gegen Austrocknung im Sommer - Mitnutzung vorhandener Wege möglich; da westlich und östlich westlicher Erweiterungsfläche sowie nördlich nördlicher Erweiterungsfläche bereits ländliche Wege <i>(große Bedeutung, da dadurch der Flächenverbrauch deutlich reduziert werden könnte)</i> - geringfügiger Verlust von fruchtbarem Ackerboden 	<p>Fachgesetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Wiedernutzbar-machung von Flächen, Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß (§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB) - Orientierungswert für die Obergrenze des Maßes der baulichen Nutzung im Sonstigen Sondergebiet (§ 11 BauNVO) - Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB) <p>Landschaftsplan: „Landschaftsplan Aderstedt und Gröna“ (FROELICH & SPORBECK 1998)</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Maßnahmen 	

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
<p>Fläche und Boden (Forts.)</p>	<p>unvermeidbar</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fläche gegenwärtig überwiegend unbebaut - Flächenverbrauch für Windenergieanlagen prozentual gering gegenüber Ackerfläche - nach Gebietskulisse GLÖZ 2023 (Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen) - schwere Böden (GLÖZ 6) im gesamten Plangebiet - Erosinsgefährdung durch Wasser im nördlichen und südwestlichen Plangebiet (GLÖZ 5) - Zweckbestimmung „Wind- und Sonnenenergienutzung sowie landwirtschaftliche Tierhaltung“ schafft Zulässigkeit für Stallanlagen <p>Boden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodengroßlandschaft: Lössbörde - Gley-Tschernosem aus kalkhaltigen, tonig-schluffigen Ablagerungen in Flusstälern der Schwarzerdegebiete - Tiefgründige, tonig-schluffige bis tonige, kalkhaltige Grundwasserböden mit schwarzerdeartigem Oberboden - Bodenklasse: Ah/C-Böden - Bodenartengruppe: Tonschluffe - Bodenwasserhaushalt: Grundwasserferne Bodengesellschaften der Hochflächen 		<p><i>(keine seltenen Böden im Plangebiet; Ausbau erneuerbarer Energie im überragenden öffentlichen Interesse; Inanspruchnahme von Fläche für erneuerbare Energien unvermeidbar; durch Errichtung Photovoltaik-Freiflächenanlage geringe Verdichtung und Versiegelung von Fläche, jedoch Überbauung; durch Errichtung weiterer Windenergieanlagen Versiegelung von Fläche; Anteil hinzukommender Versiegelung durch 10. Änderung des Flächennutzungsplan verglichen mit Größe des Plangebiets gering; sparsamer Umgang mit Boden; Ziel erfüllt)</i></p>	

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Fläche und Boden (Forts.)	<ul style="list-style-type: none"> - Deckschicht: Schluff - Liegendschicht: Normallehm - gesamter Geltungsbereich weit überwiegend unversiegelt und unverbaut, überwiegend landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche, geringe Naturnähe (= wenig Potenzial für natürliche Pflanzen-gesellschaften) - Versiegelungsgrad im Geltungsbereich: <5% <i>(Versiegelung nur durch im Plangebiet gelegenen Straßen, Wege und Windenergieanlagen)</i> 			
Wasser	<p>Oberflächengewässer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Oberflächengewässer im Geltungsbereich <p>Grundwasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raumgliederung: Oschersleben-Bernburger Scholle - Vorkommen: Untergeordnete Grundwasserleiter, lokale und begrenzte GW-Vorkommen in der Tiefe nicht ausgeschlossen - Leiter: Formationen (porös oder klüftig) mit lokalen oder begrenzten GW-Vorkommen - Unterregion: Sandsteine und Konglomerate - Hydrologische Bezugseinheit: Buntsandstein - Schutzpotential Grundwasserüberdeckung mittel - flächenhafte Grundwassergeschüttheit sehr hoch - flächengewichtete Grundwasserneubildung 	<ul style="list-style-type: none"> - durch 10. Änderung des Flächennutzungsplans kann das Niederschlagswasser weiter im Plangebiet versickern - durch Darstellungen der 10. Änderung des Flächennutzungsplans ist keine Beeinträchtigung des Grundwassers zu erwarten 	<p>Fachgesetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung einer Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 Abs. 1 WHG) <p>Landschaftsplan: „Landschaftsplan Aderstedt und Gröna“ (FROELICH & SPORBECK 1998)</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Maßnahmen <p><i>(Versickerung Niederschlagswasser weiterhin möglich, keine Beeinträchtigung Grundwasser zu erwarten; Ziel erfüllt)</i></p>	nicht erheblich

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Wasser (Forts.)	<p>(mm/a) 4,53</p> <ul style="list-style-type: none"> - Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag gering - Neubildungsmenge im Jahr (Tm²/a) 2871,568 - keine Angabe zu Grundwasserisohypsen <p><i>(ohne Bedeutung, da Eindringen von Schadstoffen durch die Darstellung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Windpark“ bzw. „Wind- und Sonnenenergie“ nicht zu erwarten ist)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - gegenwärtig weit überwiegend landwirtschaftliche Nutzung im Geltungsbereich - Niederschlag kann auf Acker versickern <p>Schutz-/ Überschwemmungsgebiete Lage weder im Überschwemmungsgebiet noch im Hochwasserrisikogebiet (Extremhochwasser HQ 200)</p>			
Luft	<p>Immissionswerte der TA Luft, der 39. BImSchV für das Jahr 2022 (LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ 2023)</p> <p>Hintergrundstation (vorstädtisch/ städtisch)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterschreitung des verbindlichen Grenzwertes für NO₂ im Jahresmittel - verbindlicher Grenzwert der 39. BImSchV für das Jahresmittel 40 µg/m³ NO₂ - Überschreitung des WHO-Richtwertes bzw. Interim Targets für Tagesmittel NO₂ im Jahr 2021 	<ul style="list-style-type: none"> - durch Bereitstellung von erneuerbaren Energien Verbesserung der Luftqualität - Reduzierung von Emissionen durch Bereitstellung von erneuerbaren Energien - kein zusätzlicher Ausstoß von Emissionen durch 10. Änderung des Flächennutzungsplans - geringfügiger Verlust von 	<p>Fachgesetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen (§ 50 BImSchG) <p>Landschaftsplan: „Landschaftsplan Aderstedt und Gröna“ (FROELICH & SPORBECK 1998)</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Maßnahmen 	nicht erheblich

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Luft (Forts.)	<p><i>(geringe Bedeutung, da durch die Darstellung weiterer Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windpark“ bzw. Wind- und Sonnenenergie sind ist kein Ausstoß von NO₂ zu erwarten); Erzeugung erneuerbarer Energien positive Auswirkung auf Luftqualität)</i></p> <p>keine Überschreitung des WHO-Richtwertes bzw. Interim Targets für Tagesmittel NO₂ im Jahr 2022</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Messstation befindet sich ca. 5,6 km östlich des Plangebiets <p><i>(durch die Entfernung keine genauen Daten für den Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Immissionen durch Landwirtschaft, Autobahnen sowie Land- und Kreisstraßen - keine Immissionen durch landwirtschaftliche Tierhaltung 	<ul style="list-style-type: none"> - Acker als CO₂-Speicher und Vegetation als Sauerstoffproduzent - nachrichtliche Übernahme aller Hecken, Feldgehölze und Baumreihen als gesetzlich geschützte Biotop- bzw. geschützte Landschaftsbestandteile - Darstellung Wald als Waldfläche - durch Zweckbestimmung „Wind- und Sonnenenergie sowie landwirtschaftliche Tierhaltung“ landwirtschaftliche Tierhaltung im nordöstlichen Plangebiet zulässig <p><i>(Immissionen durch Tierhaltung zu erwarten; Menge und Zusammensetzung in Abhängigkeit der Anzahl und der Art der Tiere; z.B. CH₄, CO₂, N₂O)</i></p>	<p><i>(Ziel erfüllt, da Herstellung von Wind- und Sonnenenergie zur Verbesserung der Luftqualität beiträgt)</i></p>	
Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Gehölze als CO₂-Speicher und als Sauerstoffproduzent - Acker als CO₂-Speicher und Vegetation als Sauerstoffproduzent - starke Vorbelastung durch Verkehr auf A 14 	<ul style="list-style-type: none"> - durch 10. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine Gehölze beeinträchtigt werden 	<p>Fachgesetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz des Klimas (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG) - Ermöglichung einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung 	nicht erheblich

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Klima (Forts.)	<p>und L 65</p> <p>Luftleitbahnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gegenwärtig keine Barrieren im Plangebiet - Luftzirkulation im Plangebiet möglich 	<ul style="list-style-type: none"> - Luftzirkulation zwischen den baulichen Anlagen weiterhin möglich - Erneuerbare Energien leisten einen Beitrag zum Klimaschutz - Tierische Landwirtschaft leistet großen Beitrag zu Treibhausgas-Emissionen <p><i>(höhe des Beitrags in Abhängigkeit der Anzahl und der Art der Tiere)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Interesse des Klima- und Umweltschutzes (§ 1 Abs. 1 EEG) <p>Landschaftsplan: „Landschaftsplan Aderstedt und Gröna“ (FROELICH & SPORBECK 1998)</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Maßnahmen <p><i>(Ziel erfüllt, da Darstellungen der 10. Änderung des Flächennutzungsplans einen positiven Beitrag zum Klimaschutz leisten)</i></p>	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Plangebiet besteht überwiegend aus landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen - bereits 14 Windenergieanlagen im Plangebiet - 21 Windenergieanlagen im gesamten Windpark Aderstedt - vier weitere Windenergieanlagen innerhalb der Gemarkung Güsten <p><i>(große Bedeutung, da im räumlichen Zusammenhang)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - gegenwärtig Höhenbegrenzung von 135 m im dargestellten Sondergebiet im Flächennutzungsplan <p><i>(große Bedeutung, da dadurch einheitliche Höhenbegrenzung; dennoch historische Blickbeziehung zum Turm des Baudenkmals)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Errichtung weiterer Windenergieanlagen <p><i>(mittlere Bedeutung, da bereits im näheren räumlichen Zusammenhang 25 Windenergieanlagen errichtet worden sind)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage <p><i>(geringe Bedeutung, da die Anlage längs der Autobahn A 14 in dem privilegierten Abstand errichtet werden soll; durch angrenzende A 14, Windenergieanlagen und intensive Landwirtschaft in der ausgeräumten Agrarlandschaft)</i></p>	<p>Fachgesetze: keine</p> <p>Landschaftsplan: „Landschaftsplan Aderstedt und Gröna“ (FROELICH & SPORBECK 1998)</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Maßnahmen <p><i>(keine Beeinträchtigung der Gehölzstrukturen; anthropogen stark vorgeprägte Landschaft; durch Aufhebung der Höhenbegrenzung Repowering im bestehenden Windpark [höhere Anlagen, jedoch auch geringere Anzahl]; zusätzliche Windenergieanlagen in den nördlichen und südlichen Erweiterungsflächen, dadurch</i></p>	erheblich

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Landschaft (Forts.)	<p><i>Schloss Plötzkau beeinträchtigt)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Plangebiet gemäß Z 7.1.4-2 Entwurf LEP LSA 2030 vollständig im Vorranggebiet Rohstoffgewinnung XXXIV „Steinsalzlagerstätte und Sol- und Speicherfeld Bernburg“ <p><i>(Plangebiet im südlichen Abschnitt innerhalb des Gebiets „Solfeld Bründelscher Berg“ und im nördlichen und teilweise im westlichen Abschnitt innerhalb des Gebiets „Bernburg-Osmarslebener Steinsalzmulde“)</i></p> <p>Plangebiet gemäß G 7.1.1-8 1. Entwurf LEP LSA überwiegend im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft 4 „Gebiet um Staßfurt-Aschersleben-Köthen“</p> <p><i>(keine Bedeutung für südöstlichen Bereich der 10. Änderung, da dieser nicht innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Baumreihe entlang der K 2108 - teilweise Hecken entlang der L 65 <p><i>(sowohl Hecken als auch L 65 liegen nicht im Plangebiet, grenzen jedoch an diesen an)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - dichte Hecken entlang A 14 <p><i>(sowohl Hecken entlang der A 14 als auch A 14 selbst liegen nicht im Plangebiet, grenzen jedoch an diesen an)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Hecken entlang der ländlichen Wege „Querweg am Hinter Kiez“ und „Weg von Bullenstedt zur Landesstraße“ 	<p><i>bereits stark anthropogen vorgeprägt)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - durch 10. Änderung des Flächennutzungsplans Aufhebung der Höhenbegrenzung von 135 m <p><i>(große Bedeutung, da höhere Anlagen auch von weiter entfernten Orten gesehen werden können und sich somit auf das Landschaftsbild auswirken)</i></p> <p>historische Sichtbeziehung zum Schloss Plötzkau könnte durch die Aufhebung der Höhenbegrenzung weiter beeinträchtigt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust landwirtschaftlich genutzter Fläche <p><i>(geringe Bedeutung, da das weit überwiegende Plangebiet auch nach der 10. Änderung des Flächennutzungsplans noch aus landwirtschaftlich genutzter Fläche besteht; Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ und oder „Wind- und</i></p>	<p><i>Beeinträchtigung weiterer Sichtachsen und des Landschaftsbildes; weitere Beeinträchtigung durch die Errichtung von Stallanlagen im nordöstlichen Plangebiet; insgesamt mittlere Beeinträchtigung auf Grund der Vorprägung des Plangebiets, dennoch erheblich)</i></p>	

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Landschaft (Forts.)	<ul style="list-style-type: none"> - Feldgehölz innerhalb Flurstück 13 der Flur 11 sowie Flurstück 39 der Flur 9 innerhalb der Gemarkung Aderstedt - im nördlichen Bereich des Plangebiets liegt der bewaldete Walkhügel <i>(höchste natürliche Erhebung der Stadt Bernburg (Saale) mit 123 m über NHN)</i> - Walkhügel weithin sichtbare, markante Geländeerhebung (umgangssprachlich auch Bullenstedter Brocken) - dominiert die flache bis leicht wellige Landschaft um Bernburg - Gelände fällt vom Walkhügel aus in alle Richtungen ab - südlich der K 2108 von Plötzkau nach Güsten steigt das Gelände wieder an - niedrigste Geländehöhe 93,2 m ü. NHN an der K 2108 am westlichen Rand des Plangebiets - mit Ausnahme der Windenergieanlagen keine baulichen Anlagen im Plangebiet 	<p><i>Sonnenenergie sowie Landwirtschaft“ schließen sich nicht gegenseitig aus)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Beeinträchtigung der Gehölzstrukturen im Plangebiet zu erwarten - durch Zweckbestimmung „Wind- und Sonnenenergie einschließlich landwirtschaftliche Tierhaltung“ sind Stallanlagen im nordöstlichen Sondergebiet zulässig - zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Stallanlagen <i>(Schwere der Beeinträchtigung in Abhängigkeit der Anzahl, der Art und der Größe der Stallanlagen)</i> 		
Biologische Vielfalt	konkrete Angaben liegen nicht vor	<ul style="list-style-type: none"> - Gewinnung erneuerbarer Energie leistet Beitrag zur biologischen Vielfalt - weiterhin Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln durch 	<p>Fachgesetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz der biologischen Vielfalt (§ 1 Abs. 2 BNatSchG) <p>Landschaftsplan: „Landschaftsplan Aderstedt und Gröna“ (FROELICH & SPORBECK 1998)</p>	nicht erheblich

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Biologische Vielfalt (Forts.)		Landwirtschaft - Schutz aller Gehölzstrukturen im Plangebiet - durch 10. Änderung zusätzliche Versiegelung und Überbauung zu erwarten artenschutzrechtliche Prüfung und Ausgleich erst bei nachfolgenden Plan- bzw. Genehmigungsverfahren	- keine Maßnahmen <i>(durch Erhalt aller Gehölzstrukturen sowie der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen und potentiellen Artenschutzmaßnahmen im Rahmen der nachfolgenden Verfahren; Ziel erfüllt)</i>	
Mensch, seine Gesundheit sowie Bevölkerung	Wohnen: - gesamter Geltungsbereich des Bebauungsplans aktuell nicht zu Wohnzwecken genutzt (Flächen für die Landwirtschaft, Sondergebiet Windpark) <i>(ohne Bedeutung für Wohnzweck)</i> Lärm - Vorbelastung Verkehrslärm der A 14, L 65, K 2108 sowie durch die bereits vorhandenen Windenergieanlagen Erholung - weit überwiegender Bereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans aktuell nicht zu Erholungszwecken genutzt <i>(ländliche Wege werden von Spaziergängern und Fahrradfahrenden zu Erholungszwecken genutzt)</i>	- Grenzen des Sonstigen Sondergebiets halten zu allen benachbarten Wohngebieten einen Mindestabstand von 1.000 m ein - keine Auswirkungen auf die Erholung zu erwarten <i>(durch potentielle Schaffung neuer Erschließungswege auch neue Wege für Spaziergänger und Radfahrende)</i> - zusätzliche Emissionen von Luftschadstoffen durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplans nicht zu erwarten	Fachgesetze: - Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen (§ 50 BImSchG) Landschaftsplan: „Landschaftsplan Aderstedt und Gröna“ (FROELICH & SPORBECK 1998) - keine Maßnahmen <i>(Ziele erfüllt, da schädliche Umwelteinwirkungen und schwere Unfälle durch die Darstellungen der 10. Änderung nicht zu erwarten sind)</i>	nicht erheblich

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Mensch, seine Gesundheit sowie Bevölkerung (Forts.)		<ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung von Luftschadstoffen durch Bereitstellung erneuerbare Energien - durch die Darstellung dieser Sondergebiete sind keine Auswirkungen auf die Wohnqualität zu erwarten - zusätzliche Lärmquellen durch weitere Windenergieanlagen sind zu erwarten 		
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<p>Kulturdenkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kein Kulturdenkmal im Plangebiet - Baudenkmal Rittergut „Steinkopff’scher Hof“ (Objektnummer: 09460093) in Bullenstedt ca. 1.200 m nördlich des nördlichen Plangebiets <i>(geringe Bedeutung, da die Errichtung neuer Windenergieanlagen die Sicht auf das Baudenkmal nicht beeinträchtigt und Baudenkmal nicht von herausragender Bedeutung)</i> - Schloss Plötzkau (Objektnummer: 09497972) ca. 3,1 km südöstlich der südlichen Grenze und 4,6 km südlich der nördlichen Grenze der südwestlichen Erweiterungsfläche <i>(große Bedeutung, weil Sichtbeziehung zum Schloss Plötzkau durch die Errichtung neuer Windenergieanlagen beeinträchtigt wird und Baudenkmal von herausragender Bedeutung)</i> 	<ul style="list-style-type: none"> - Repowering bestehender Windenergieanlagen durch Aufhebung Höhenbegrenzung dadurch höhere und geringere Anzahl Anlagen im gegenwärtigen Windpark <i>(geringe Bedeutung, da die negative Wirkung der höheren Anlagen durch die Reduzierung der Anlagen aufgehoben wird)</i> - Errichtung neuer Windenergieanlagen ohne Höhenbegrenzung in den nördlichen und westlichen Erweiterungsflächen <i>(große Bedeutung, da dadurch die Sicht auf das Schloss Plötzkau beeinträchtigt wird)</i> 	<p>Fachgesetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltungspflicht für archäologische Bodenfunde (§ 9 Abs. 3 DSchG LSA) - Genehmigungspflicht für Eingriffe in Kulturdenkmale (§ 14 Abs. 1 DSchG LSA) - bei der Errichtung, Erweiterung oder wesentlichen Änderung einer baulichen Anlage muss der Bauherr zu erwartende bergbauliche Einwirkungen auf die Oberfläche durch Anpassung von Lage, Stellung oder Konstruktion der baulichen Anlage Rechnung tragen (§ 110 BBergG) <p>Landschaftsplan: „Landschaftsplan Aderstedt und Gröna“ (FROELICH & SPORBECK 1998)</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Maßnahmen 	nicht erheblich

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Kulturgüter und sonstige Sachgüter (Forts.)	<p>Sachgüter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hochspannungsleitung Strom im südöstlichen Bereich des Gebiets der 10. Änderung <i>(weiterhin Darstellung als oberirdische Hauptversorgungsleitung)</i> - Hochdruckgasleitung H 600 St im südwestlichen Bereich des Plangebiets parallel zur K 2108 <i>(weiterhin Darstellung als unterirdische Hauptversorgungsleitung)</i> - Telekommunikationskabel im Plangebiet nördlicher Teil des Geltungsbereichs liegt im Bereich des Bergwerkseigentums 54/90 „Bernburg-Osmarslebener Steinsalzmulde“ zur untertägigen Gewinnung von Steinsalz und zur Nutzung als Untergrundgasspeicher - südliche Teil des Geltungsbereichs liegt im Bereich bergrechtlichen Bewilligung 168/01 „Solfeld Bründelscher Berg“ für den Bodenschatz Kalisalz, Steinsalz und Sole <i>(weiterhin Kennzeichnung als Flächen, unter denen der Bergbau umgeht in 10. Änderung des Flächennutzungsplans)</i> 	<ul style="list-style-type: none"> - weitere neue Windenergieanlagen werden errichtet <i>(große Bedeutung, da durch die vergleichsweise geringe Anzahl der neuen Windenergieanlagen die Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen reduziert wird)</i> - Errichtung Photovoltaik-Freiflächenanlage hat keinen Einfluss auf die Sicht zum Schloss Plötzkau 	<p><i>(die negative Wirkung der höheren Anlagen durch Repowering in gegenwärtigen Windpark wird durch die Reduzierung der Anlagenzahl aufgehoben; durch zusätzliche Windenergieanlagen in nördlichen und südlichen Erweiterungsflächen Beeinträchtigung weiterer Sichtachsen auf das Schloss Plötzkau; Schloss Plötzkau jedoch ca. 3,1 km von südlicher Grenze der westlichen Erweiterungsfläche bzw. 4,6 km von nördlicher Grenze der nördlichen Erweiterungsfläche entfernt; durch die Größe Entfernung der Erweiterungsflächen zum Schloss Plötzkau sowie die voraussichtlich geringe Anzahl der neu zu errichtenden Windenergieanlagen Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen nicht erheblich)</i></p>	
Vermeidung von Emissionen	<ul style="list-style-type: none"> - Emissionen durch angrenzenden Autoverkehr (A 14, L 65 und K 2108) - Emissionen durch landwirtschaftliche Ackernutzung 	<ul style="list-style-type: none"> - keine zusätzlichen Emissionen durch die Darstellung des Sondergebiets zu erwarten - Reduzierung Emissionen 	Fachgesetze: <ul style="list-style-type: none"> - Steigerung des Anteils des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 80 Prozent im 	nicht erheblich

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Vermeidung von Emissionen (Forts.)		durch Bereitstellung erneuerbare Energien	Jahr 2030 (§ 1 Abs. 2 EEG) Landschaftsplan: „Landschaftsplan Aderstedt und Gröna“ (FROELICH & SPORBECK 1998) - keine Maßnahmen	
sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	<ul style="list-style-type: none"> - gegenwärtig Versickerung von Regenwasser im Plangebiet (überwiegend Ackerflächen) - gegenwärtig kein Anfall von Abwasser im Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans - gegenwärtig kein Aufkommen von Abfällen im Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans 	<ul style="list-style-type: none"> - im Sondergebiet anfallendes Niederschlagswasser versickert weiterhin im Plangebiet - Aufkommen von Schmutzwasser nicht zu erwarten (außer bei Stallanlagen im Nordosten) - Plangebiet muss nicht an das Abwasserortsnetz angeschlossen werden <i>(Plangebiet wird in der 10. Änderung als Flächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist, dargestellt)</i> - Aufkommen von Abfall im Plangebiet nicht zu erwarten 	Fachgesetze: keine Landschaftsplan: „Landschaftsplan Aderstedt und Gröna“ (FROELICH & SPORBECK 1998) - keine Maßnahmen	nicht erheblich
erneuerbare Energien, Energieeffizienz	<ul style="list-style-type: none"> - bereits Erzeugung und Bereitstellung von erneuerbaren Energien im Plangebiet <i>(14 Windenergieanlagen im Plangebiet)</i> 	<ul style="list-style-type: none"> - voraussichtlich sollen drei neue Windenergieanlagen im Plangebiet errichtet werden - voraussichtlich soll eine Photovoltaik-Freiflächenanlage im 	Fachgesetze: - Steigerung des Anteils des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 80 Prozent im Jahr 2030 (§ 1 Abs. 2 EEG)	nicht erheblich

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
erneuerbare Energien, Energieeffizienz (Forts.)		<p>Plangebiet errichtet werden, dadurch zusätzliche Herstellung erneuerbare Energien durch Aufhebung Höhenbegrenzung Repowering der bestehenden Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - dadurch Steigerung der erzeugten erneuerbaren Energie 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbaupfad für erneuerbare Energien (§ 4 Nr. 3 EEG) <p>Landschaftsplan: „Landschaftsplan Aderstedt und Gröna“ (FROELICH & SPORBECK 1998)</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Maßnahmen 	
Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - unbebaute Ackerfläche zwischen Autobahn A 14, L 65 und K 2108 - bereits 14 Windenergieanlagen im Plangebiet - Ackerland ist Lebensraum für Fauna und Flora - Ackerland als Nahrungsgrundlage für Menschen und Tiere (Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln) - Geltungsbereich stofflich vorbelastet durch angrenzende A 14, L 65 und K 2108 	<ul style="list-style-type: none"> - 10. Änderung des Flächennutzungsplans schafft baurechtliche Voraussetzungen zur Errichtung weiterer baulicher Anlagen (Windenergieanlagen, Photovoltaik, Stallanlagen) sowie für dessen Zuwegungen - beim Bau weiterer Windenergieanlagen inkl. Zuwegungen zusätzliche überbaute und versiegelte Fläche sowie hohe Verdichtung des Bodens - bei Errichtung Photovoltaik-Freiflächenanlage geringe Versiegelung jedoch hohe Überbauung zu erwarten - keine Beeinträchtigung der Hecken, Baumreihen, Feldgehölze und dem Wald 	<p>Fachgesetze: keine</p> <p>Landschaftsplan: „Landschaftsplan Aderstedt und Gröna“ (FROELICH & SPORBECK 1998)</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Maßnahmen <p><i>(Erhalt aller Gehölze im Plangebiet durch Darstellungen in der 10. Änderung des Flächennutzungsplans; Umsetzung Ausgleichsmaßnahmen und potentielle Artenschutzmaßnahmen in nachfolgenden Plan- bzw. Genehmigungsverfahren; daher Ziel erfüllt)</i></p>	nicht erheblich

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen (Forts.)		<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von landwirtschaftlich genutzter Ackerfläche - weitere Zerschneidung der Landschaft bei Errichtung Photovoltaik-Freiflächenanlage - Windenergieanlagen können insbesondere Greifvögel, Fledermäuse und Insekten beeinträchtigen <p><i>(artenschutzrechtliche Prüfung muss erst im nachfolgenden Planverfahren bzw. Genehmigungsverfahren durchgeführt werden)</i></p>		
Gesamtbewertung			nicht erheblich	

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

8.3 Geprüfte Alternativen

Alternativen als anderweitige Lösungsmöglichkeiten können grundsätzlich entweder die Art des Vorhabens (Vorhabensalternativen) oder den Standort des Vorhabens (Standortalternativen) betreffen.

Die Prüfung von Standortalternativen ist bei der Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren räumlich auf das Gemeindegebiet beschränkt. Nach Grundsatz 13 des LEP-LSA 2010 sollen zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden vorrangig die vorhandenen Potenziale (Baulandreserven, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten genutzt werden. Es ist gemäß Ziel 103 LEP sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.

Der 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg hat das in der Änderung des Flächennutzungsplans dargestellte Sondergebiet für die Nutzung der Windenergie bereits als Gebiet für die Nutzung der Windenergie enthalten. Das Sondergebiet ist in der Karte der Planungsregion Magdeburg zu den Scoping-Unterlagen zum Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit möglichen Gebieten für die Nutzung der Windenergie eingetragen. Darüber hinaus haben die in dieser Karte dargestellten möglichen Gebiete für die Nutzung der Windenergie eine Gesamtfläche von ca. 2,0% des Gebietes der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg. Diese Gesamtfläche liegt unter dem in der Planungsregion Magdeburg bis zum 31.12.2032 für die Nutzung der Windenergie zu erreichenden Anteil der Fläche der Planungsregion von 2,3%. Mit der Ausweisung des Gebiets des Windparks Aderstedt einschließlich einer Erweiterung in der informellen Karte der Planungsregion Magdeburg mit möglichen Gebieten für die Nutzung der Windenergie in der Scoping-Unterlage zum Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ auf dem weit überwiegenden Teil des Gebiets der Änderung des Flächennutzungsplans unterstützt die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg den Ausbau der erneuerbaren Energien in Form von Windenergie.

Vorhabensalternativen sind mit den Zielen und Zwecken der 10. Änderung des Flächennutzungsplans nicht vereinbar, weil sie nicht zu der beabsichtigten Erweiterung des Sondergebiets führen.

8.4 Zusätzliche Angaben

8.4.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die zur Bewertung der Leistungsfähigkeit angewandten Verfahren sind in Kapitel 8.2 enthalten. Darüber hinaus gehende Bewertungen wurden nicht durchgeführt.

8.4.2 Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Erarbeitung des Umweltberichtes erfolgte auf der Grundlage der im Kapitel 8.2 genannten Unterlagen. Nach dem gegenwärtigen Wissensstand können nur orientierende Angaben zu den zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemacht werden, da zu konkreten Bauvorhaben bisher keine Planungen bekannt sind.

Weitere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben des Umweltberichtes bestanden nicht.

8.4.3 Überwachung

Die Gemeinden überwachen gemäß § 4c Satz 1 BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB und von Maßnahmen zum Ausgleich nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB.

Die Überwachung beschränkt sich auf die erheblichen Umweltauswirkungen und die Maßnahmen zum Ausgleich. Daraus folgt, dass im Umweltbericht für die Umweltauswirkungen auch die Erheblichkeitsschwellen zu bestimmen sind. Die Überwachung erstreckt sich auf alle erheblichen Umweltauswirkungen, die bei der Durchführung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans auftreten. Die Überwachung beschränkt sich nicht auf diejenigen erheblichen Umweltauswirkungen, die bei der Verwirklichung der Projekte entstehen, für deren Zulassung die 10. Änderung des Flächennutzungsplans den Rahmen setzt.

Zu den erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt gehören die vorhergesehenen und die unvorhergesehenen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB. In der Regel handelt es sich dabei um die im Umweltbericht beschriebenen Auswirkungen. Andere Auswirkungen sind diejenigen, mit denen bei der Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans nicht gerechnet wird.

Unvorhergesehene negative Auswirkungen sind vor allem Umweltauswirkungen, die in ihrer Intensität von den Prognosen des Umweltberichts abweichen. Diese Abweichungen sind im Sinne von Unzulänglichkeiten der Prognosen (fehlgeschlagene Prognosen) im Umweltbericht (z.B. hinsichtlich der vorhergesagten Intensität von Auswirkungen auf die Umwelt) oder im Sinne von unvorhergesehenen Auswirkungen zu verstehen, die aus veränderten Umständen außerhalb des Planinhalts resultieren, welche dazu geführt haben, dass bestimmte Annahmen in der Umweltprüfung teilweise oder ganz hinfällig geworden sind.

Somit lassen sich drei Gruppen von erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt unterscheiden:

- vorhergesehene erhebliche Umweltauswirkungen
- unvorhergesehene erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund fehlgeschlagener Prognosen

- unvorhergesehene erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund veränderter äußerer Umstände

Erhebliche Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht für das Schutzgut Landschaft durch die Errichtung weiterer Windenergieanlagen ohne Höhenbegrenzung prognostiziert.

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der 10. Änderung des Flächennutzungsplans eintreten, sollen räumlich grundsätzlich auf den Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans beschränkt erfolgen.

Die Gewinnung, Aufbereitung und Bewertung der Umweltinformationen wird den jeweiligen Fachbehörden zugeordnet. Schlussfolgerungen, die über eine rein fachliche Bewertung hinausgehen und die Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans berühren, bleiben der Stadt Bernburg (Saale) vorbehalten, da diese als Gemeinde verantwortlich für die 10. Änderung des Flächennutzungsplans ist.

Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen	Zeitpunkt	Zuständigkeit	Art der Durchführung
Einhaltung der genehmigten Anzahl der neuen Windenergieanlagen; Rückbau der gegenwärtigen Windenergieanlagen bei Repowering; Berücksichtigung der Sichtachsen bei konkreter Standortwahl	Prüfen des Bauantrags (§ 63 BauO LSA) bzw. Genehmigungsfreistellung (§ 63 BauO LSA)	Untere Bauaufsichtsbehörde / Untere Denkmal-schutzbehörde / Untere Naturschutzbehörde	Baugenehmigung ggf. mit Auflagen, Bedingungen und Vorbehalt

Tabelle 3: Überwachung der prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der 10. Änderung des Flächennutzungsplans eintreten, soll nicht in festen Zeitabständen erfolgen, sondern an das Ausmaß der Umsetzung der nachfolgenden Verfahren gekoppelt werden. Diese Vorgehensweise gewährleistet, dass eine erneute Überwachung nur dann vorgenommen wird, wenn bei der Umsetzung eine erkennbare Veränderung gegenüber der vorhergehenden Überwachung eingetreten ist.

Ein Abwarten mit der Überwachung bis zur vollständigen Verwirklichung der nachfolgenden Verfahren kann dazu führen, dass unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen nicht frühzeitig erkannt werden und damit keine geeigneten Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

Das Ziel der Überwachung, die Stadt Bernburg (Saale) in die Lage zu versetzen, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, wenn die Überwachung negative Auswirkungen auf die Umwelt zu Tage fördert, die in der Umweltprüfung nicht berücksichtigt wurden, verpflichtet die Stadt Bernburg (Saale) jedoch nicht, diese Abhilfemaßnahmen auch

tatsächlich zu ergreifen. Die im Rahmen der Überwachung gewonnenen Umweltinformationen sind lediglich auszuwerten und im Hinblick auf die weitere Umsetzung zu bewerten.

8.4.4 Gesamtbewertung

Für die Bewertung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen wird eine medienübergreifende Gesamtbewertung durchgeführt. Die medienübergreifende Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen beruht auf qualitativen Gesichtspunkten, die zueinander in Beziehung zu setzen sind. Die Gesamtbewertung hat die Aufgabe, im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu prüfen, ob die 10. Änderung des Flächennutzungsplans mit seinen Darstellungen die gesetzlichen Umweltaanforderungen erfüllt und entsprechend dem Wissensstand als umweltverträglich zu bewerten ist.

Wesentliche Auswirkungen auf den Menschen werden nicht entstehen. Durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von baulichen Anlagen (Windenergieanlagen, Photovoltaik) in einem Sondergebiet geschaffen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zeigt, dass eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung für das Schutzgut „Landschaft“ festgestellt wird. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die anderen Schutzgüter sind auszuschließen. Solange eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung nur für das Schutzgut „Landschaft“ besteht, kann angenommen werden, dass in der medienübergreifenden Gesamtbewertung die Umweltauswirkungen durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplans als nicht erheblich einzustufen sind. Daher wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplans mit den gesetzlichen Anforderungen an den Umweltschutz als vereinbar angesehen.

8.4.5 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Umweltbericht enthält zunächst eine Einleitung. Anschließend folgen die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen. Dieser Abschnitt besteht aus der Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands, der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands sowie den Zielen der Fachgesetze und deren Berücksichtigung bei der 10. Änderung des Flächennutzungsplans. Es folgt eine Aussage zu geprüften Planungsalternativen. Zusätzliche Angaben sind die verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, Angaben zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt sowie die Gesamtbewertung.

Die Ziele der 10. Änderung des Flächennutzungsplans können dem Kapitel 4 und die Inhalte der 10. Änderung des Flächennutzungsplans dem Kapitel 5 entnommen werden.

Die einzelnen festgelegten Ziele des Umweltschutzes können Tabelle 1 entnommen werden. Als Fachplan ist der Landschaftsplan: „Landschaftsplan Aderstedt und Gröna“

(FROELICH & SPORBECK 1998) für die 10. Änderung des Flächennutzungsplans von Bedeutung.

Neben der Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter werden die Ziele der Fachgesetze genannt. Es konnte festgestellt werden, dass an der dem Geltungsbereich nächstgelegenen Messstation des Lüthygienischen Überwachungs- und Informationssystems Sachsen-Anhalt (LÜSA) „Hintergrundstation vorstädtisch/ städtisch“ (Platz der Jugend Bernburg) die WHO-Richtwerte für das Tagesmittel NO₂ im Jahr 2022 überschritten wurden. Da die gesetzlichen Grenzwerte der 39. BImSchV für das Jahresmittel NO₂ hingegen deutlich unterschritten werden, ist die Überschreitung der WHO-Richtwerte für die 10. Änderung des Flächennutzungsplans ohne Bedeutung. Im Jahr 2022 wurden die WHO-Richtwerte für das Tagesmittel NO₂ nicht überschritten.

Für die 10. Änderung des Flächennutzungsplans werden auf der Grundlage des derzeitigen Kenntnisstands die prognostizierten Umweltauswirkungen ermittelt. Danach lässt sich feststellen, dass erhebliche Umweltauswirkungen lediglich für das Schutzgut „Landschaft“ zu erwarten sind. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die anderen Schutzgüter sind auszuschließen. Solange eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung nur für das Schutzgut „Landschaft“ besteht, kann angenommen werden, dass in der medienübergreifenden Gesamtbewertung die Umweltauswirkungen durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplans als nicht erheblich einzustufen sind.

Die zur Bewertung der Leistungsfähigkeit angewandten Verfahren sind in Tabelle 1 enthalten. Darüberhinausgehende Bewertungen wurden nicht durchgeführt. Grundsätzlich ist für die 10. Änderung des Flächennutzungsplans eine Überwachung von deren Umweltauswirkungen durchzuführen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ sind zu erwarten.

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der 10. Änderung des Flächennutzungsplans eintreten, soll räumlich grundsätzlich auf den Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans beschränkt erfolgen. Die Gewinnung, Aufbereitung und Bewertung der Umweltinformationen wird den jeweiligen Fachbehörden zugeordnet. Schlussfolgerungen, die über eine rein fachliche Bewertung hinausgehen und die 10. Änderung des Flächennutzungsplans oder deren Umsetzung betreffen, bleiben der Stadt Bernburg (Saale) vorbehalten, da diese als Gemeinde verantwortlich für die 10. Änderung des Flächennutzungsplans ist. Gemäß § 4c Satz 1 BauGB müssen auch Ausgleichsmaßnahmen überwacht werden. Der Standort und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen wird in den nachfolgenden Genehmigungs- bzw. Planverfahren festgesetzt.

Der Umweltbericht zeigt, dass erhebliche Umwelteinwirkungen nur für das Schutzgut „Landschaft“ zu erwarten sind. Diese werden von der Stadt Bernburg (Saale) überwacht werden. Daher wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplans mit den gesetzlichen Umweltaanforderungen als vereinbar angesehen.

8.5 Verträglichkeit mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Grundlagen

Projekte sind gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu überprüfen. Pläne sind insbesondere auch Flächennutzungspläne (s. a. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB).

Nach Nr. 2 Buchst. b der Anlage 1 zum BauGB soll der Umweltbericht eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen mit einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a bis i BauGB zu beschreiben. Zu diesen Belangen gehören auch die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete.

„Natura 2000-Gebiete“ sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG die in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU (FFH-Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG) eingetragenen Gebiete, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG noch nicht gewährleistet ist. In dem Durchführungsbeschluss 2023/244/EU der Kommission vom 26.01.2023 zur Verabschiedung einer sechzehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region ist das FFH-Gebiet „Auenwälder bei Plötzkau“ als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie das Europäische Vogelschutzgebiet „Auenwald Plötzkau“ enthalten.

In einer Entfernung von etwa 1.200 m östlich zur südlichen Grenze des Geltungsbereichs der 10. Änderung befinden sich die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „Auenwälder bei Plötzkau“ (EU-Code: 4236-301) und „Auenwald Plötzkau“ (EU-Code: 4236-401). Mit diesen Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung befinden sich in der Umgebung des Geltungsbereichs der 10. Änderung des Flächennutzungsplans Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG.

Für die gemeldeten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung besteht ein Verschlechterungsverbot, jedoch kein Veränderungsverbot. Verboten sind – gemessen an den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes – erhebliche Beeinträchtigungen.

Zunächst ist eine Vorprüfung durchzuführen. Die Vorprüfung wird im Rahmen des behördlichen Verfahrens mit abgearbeitet, das für die Genehmigung des Projekts oder zu seiner Anzeige vorgeschrieben ist. Wenn für die Zulassung oder Durchführung des Projektes eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist, soll die Vorprüfung soweit wie möglich mit den Prüfschritten dieser Verfahren verbunden werden.

Bei gestuften Verfahren ist die Vorprüfung im vorgelagerten Verfahren entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens durchzuführen. Im nachfolgenden

Zulassungsverfahren sollen die im vorgelagerten Verfahren ermittelten Sachverhalte soweit wie möglich zugrunde gelegt werden. Die Vorprüfung ist deshalb Teil des Umweltberichts.

Ziel der Vorprüfung ist zu untersuchen, ob die 10. Änderung des Flächennutzungsplans einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten geeignet ist, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erheblich zu beeinträchtigen. Die Eignung wird anhand einer überschlägigen Einschätzung beurteilt. Kriterien für diese Einschätzung sind die Größe der Maßnahme, die Empfindlichkeit der Schutzgüter sowie die Schwere und Dauer der Auswirkungen.

Beschreibung der Maßnahme

Standort

Der Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans liegt westlich von Aderstedt direkt an der Gemeindegrenze zur Verbandsgemeinde Saale-Wipper. Der Geltungsbereich grenzt im Osten an die A 14 und die L 65, im Norden an den Osmarslebener Weg sowie im Süden und Westen an die Gemeindegrenzen zur Verbandsgemeinde Saale-Wipper. Nördlich und südlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. In einer Entfernung von etwa 1.200 m zur südlichen Grenze des Geltungsbereichs befinden sich die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „Auenwälder bei Plötzkau“ und „Auenwald Plötzkau“.

Art der Maßnahme

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans stellt zwei Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windpark“, ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wind- und Sonnenenergienutzung sowie landwirtschaftliche Tierhaltung“, Flächen für die Landwirtschaft sowie Flächen für überörtliche Hauptverkehrsstraßen dar.

Größe der Maßnahme

Die gesamte Flächengröße des Geltungsbereichs beträgt ca. 268,89 ha. Die zwei Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windpark“ haben zusammen eine Flächengröße von 227,52 ha, das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wind- und Sonnenenergienutzung sowie landwirtschaftliche Tierhaltung“ eine Größe von 24,82 ha, die dargestellte Fläche für die Landwirtschaft eine Größe von 15,07 ha und die überörtliche Hauptverkehrsstraße eine Flächengröße von 0,77 ha.

Darstellung der Maßnahme

Wesentlicher Inhalt der 10. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Sondergebiets zur Errichtung weiterer Windenergieanlagen sowie von Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Empfindlichkeit der Schutzgüter

Der derzeitige Umweltzustand wurde bereits in Kapitel 8.2 beschrieben. Das Kapitel enthält auch Angaben zur Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter im Einwirkungsbe- reich. Der Untersuchungsrahmen wurde im Rahmen der 10. Änderung des Flächennut- zungsplans für jedes Schutzgut gesondert festgelegt.

Aufgrund des Abstands der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „Auenwälder bei Plötzkau“ und „Auenwald Plötzkau“ vom Geltungsbereich von etwa 1.200 m kommt es im Hinblick auf die Empfindlichkeit der Schutzgüter der Gebiete ausschließlich auf die Empfindlichkeit gegenüber von außen auf das Gebiet einwirkenden Beeinträchtigungen an. Die Größe der Betrachtungsräume der jeweiligen Schutzgüter spiegelt deren jewei- lige Einwirkungsbereiche wider. Es zeigt sich, dass bei keinem Schutzgut davon ausge- gangen werden kann, dass Beeinträchtigungen aus dem Geltungsbereich die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „Auenwälder bei Plötzkau“ und „Auenwald Plötz- kau“ überhaupt erreichen können.

Mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind auch im Hinblick auf die Erhaltungs- ziele des Gebiets einzuschätzen. Die Erhaltungsziele sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten Lebensräume und der in Anhang II die- ser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemein- schaftlicher Bedeutung vorkommen.

Die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenom- menen Gebiete sind gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG entsprechend den jeweiligen Erhal- tungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Die Schutzerklärung bestimmt gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die er- forderlichen Gebietsbegrenzungen.

Der gebietsbezogene Schutzzweck des FFH-Gebiets „Auenwälder bei Plötzkau“ ist in § 2 der Anlage Nr. 3.168 der „Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000- Gebiete im Land Sachsen-Anhalt“ (N2000-LVO LSA) bestimmt.

Der gebietsbezogene Schutzzweck des Gebietes umfasst:

- (1) die Erhaltung der überwiegend in der zeitweise überschwemmten Aue der Saale ge- legenen und durch ihre Überflutungsdynamik geprägten naturnahen, walddominier- ten Auenlandschaft mit ihren gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der totholz-, struktur- und artenreichen Hart- und Weichholzauenwälder, Saalealtwas- ser, Hochstaudenfluren und der kleinflächigen Vorkommen artenreicher Auengrün- länder,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ins- besondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I FFH-Richtlinie:
 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:
Prioritäre LRT: 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),

Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Knäkente (*Anas querquedula*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: *Eremit (*Osmoderma eremita*),

Weitere Arten: Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

In der Verordnung sind die Angaben nicht nach Teilgebieten des Gebietes differenziert. Nach der Detailkarte zur Landesverordnung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA), Kartenblattnr. 209⁹ befindet sich innerhalb des Abschnitts des FFH-Gebiets „Auenwälder bei Plötzkau“, der am nächsten zum Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt, der LRT 91F0 - Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris).

Von den genannten Lebensraumtypen ist der mit "*" markierte Typ „Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ (Code: 91E0*) ein prioritärer natürliche Lebensraumtyp im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG. Als prioritäre Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG ist der Eremit (*Osmoderma eremita*) ausgewiesen.

Der gebietsbezogene Schutzzweck des Europäischen Vogelschutzgebiets „Auenwälder bei Plötzkau“ ist in § 2 der Anlage Nr. 3.15 der „Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt“ (N2000-LVO LSA) bestimmt.

Der gebietsbezogene Schutzzweck des Gebietes umfasst:

- (1) die Erhaltung eines in der Überflutungsauere der Saale gelegenen zusammenhängenden Hartholzauenwaldes südlich von Bernburg im Verbund mit Offenland und kleineren Altwässern, insbesondere für Mittelspecht, Rot- und Schwarzmilan,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) VSchRL:

Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Grauspecht (*Picus canus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Kranich (*Grus grus*), Merlin (*Falco columbarius*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorente (*Aythya nyroca*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schreiadler (*Aquila pomarina*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),

⁹ https://www.natura2000-lsa.de/upload/2_natura_2000/LVO/Karten/Detailkarten_FFH/FFH_Detail_209_n.pdf

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*),

2. Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2 VSchRL, insbesondere:

Graumammer (*Emberiza calandra*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Hohltaube (*Columba oenas*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*).

Schwere und Dauer der Auswirkungen

Es sind Angaben zu machen über die Auswirkungen der 10. Änderung des Flächennutzungsplans auf die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „Auenwälder bei Plötzkau“ und „Auenwald Plötzkau“ und gegebenenfalls auf prioritäre Biotope oder prioritäre Arten.

Einschätzung

Die Einschätzung, ob die 10. Änderung des Flächennutzungsplans mit ihren Darstellungen geeignet ist, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „Auenwälder bei Plötzkau“ und „Auenwald Plötzkau“ erheblich zu beeinträchtigen, erfolgt in Anlehnung an die Methoden der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn entweder einzelne Faktoren eines Wirkungsgefüges, z.B. eines Ökosystems, oder das Zusammenspiel der Faktoren negativ beeinflusst werden.

Erheblich ist die Beeinträchtigung, wenn die Veränderungen oder Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen können, dass ein Gebiet seine Funktionen in Bezug auf ein oder mehrere Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Es muss sich um Beeinträchtigungen handeln, die sich auf die zu schützenden Lebensraumtypen oder die zu schützenden Arten mehr als unerheblich und nicht nur vorübergehend auswirken können.

Grundwasserabsenkungen, Stoffeinträge, bei Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in Einzelfällen auch Lärm- und Lichteinwirkungen, Erschütterungen oder andere Auswirkungen – auch wenn sie von außen in das Gebiet hineinwirken – sowie Zerschneidungseffekte können beispielhaft zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Grundsätzlich kann nur bei den Einwirkungsbereichen der Schutzgüter „Luft“ und „Landschaft“ davon ausgegangen werden kann, dass sie überhaupt die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „Auenwälder bei Plötzkau“ und „Auenwald Plötzkau“ erreichen können.

Aufgrund des Abstands der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „Auenwälder bei Plötzkau“ und „Auenwald Plötzkau“ vom südlichen Geltungsbereich von etwa 1.200 m zeigt sich, dass bei den Einwirkungsbereichen von keinem Schutzgut davon ausgegangen werden kann, dass sie überhaupt die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „Auenwälder bei Plötzkau“ und „Auenwald Plötzkau“ erreichen können.

Einschätzung

Ziel der Vorprüfung ist zu untersuchen, ob der Plan einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten geeignet ist, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erheblich zu beeinträchtigen. Die Eignung wird anhand einer überschlägigen Einschätzung beurteilt.

Die Beschreibungen der einzelnen Kriterien zeigen, dass die 10. Änderung des Flächennutzungsplans – gemessen an den Erhaltungszielen der Gebiete – voraussichtlich nicht geeignet ist, die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „Auenwälder bei Plötzkau“ und „Auenwald Plötzkau“ erheblich zu beeinträchtigen. Deshalb wird eingeschätzt, dass die 10. Änderung des Flächennutzungsplans den Projektbegriff im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Es ist auch zu untersuchen, ob die 10. Änderung des Flächennutzungsplans im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „Auenwälder bei Plötzkau“ und „Auenwald Plötzkau“ erheblich zu beeinträchtigen. Es sind der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg jedoch keine anderen konkreten Projekte oder Pläne bekannt, die in zeitlichem Zusammenhang zu Beeinträchtigungen des betroffenen Abschnitts der Gebiete führen können.

Deshalb wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplans auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen nicht als geeignet angesehen, die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „Auenwälder bei Plötzkau“ und „Auenwald Plötzkau“ erheblich beeinträchtigen zu können.

8.6 Eingriffe in Natur und Landschaft

Der Flächenumfang, der für den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft durch die untersuchten Flächen erforderlich sein wird, wird in nachfolgenden Planverfahren bzw. Genehmigungsverfahren ermittelt.

Für die 10. Änderung des Flächennutzungsplans sind Maßnahmen zum Ausgleich nicht erforderlich. Die Festlegung von Maßnahmen zum Ausgleich wird im noch aufzustellenden Bebauungsplan erfolgen.

8.7 Biotopschutz

Gesetzlich geschützte Biotope

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. § 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA ergänzt die in § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG genannten gesetzlich geschützten Biotope um Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, sind verboten (§ 30 Abs. 2 Satz 1

BNatSchG). Die Verbote des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope. Dies betrifft die in § 22 Abs. 1 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) aufgeführten Biotope.

Sofern die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können, kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden. Sind auf Grund der Aufstellung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden (§ 30 Abs. 4 BNatSchG).

Hecken

Gesetzlich geschützte Hecken sind gemäß Punkt 34.2 Biototypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt (BTT-RL LSA) überwiegend von gebietseigenen Baum- und Straucharten gebildet und weisen eine Länge von mindestens 10,0 m auf. Unbestockte Bereiche in der Hecke von über 2,0 Metern Länge werden nicht mit zu der Hecke gerechnet.

Westlich entlang des ländlichen Weges „Querung am Hinter Kiez“ verläuft eine Hecke bestehend aus drei Abschnitten. Eine weitere Hecke bestehend aus acht Abschnitten verläuft östlich entlang ländlichen Weg „Weg von Bullenstedt zur Landesstraße“. Weitere Hecken verlaufen entlang des ländlichen Weges „Weg zwischen Landesstraße L 65 und Bullenstedt“. Eine Hecke verläuft mit je einem Abschnitt nördlich und südlich entlang dieses Weges in Richtung A 14. Eine weitere Hecke bestehend aus einem Abschnitt verläuft westlich entlang des ländlichen Weges „Weg zwischen Landesstraße L 65 und Bullenstedt“ (Richtung Ilberstedt), parallel zu der einseitigen Baumreihe bestehend aus Eschen.

Insgesamt handelt es sich um 14 Abschnitte einer Hecke. Alle Heckenabschnitte wurden als „Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten“ (Code: HHB) aufgenommen. Sie bestehen u.a. aus: Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Hänge Birke (*Betula pendula*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Schwarzen Holunder (*Sambucus nigra*). Alle Abschnitte weisen eine Länge von über 10,0 m auf und sind somit gesetzlich geschützte Biotope.

Durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine Verbotstatbestände nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG für das gesetzlich geschützte Biotop „Hecke“ erwartet. Eine Ausnahme im Sinne des § 30 Abs. 3 BNatSchG muss bei der unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises nicht beantragt werden.

Feldgehölze

Nach Nr. 34.1 der Biototypenrichtlinie sind gesetzlich geschützte Feldgehölze in der Regel mehrschichtig aufgebaut und bestehen aus überwiegend gebietseigenen Gehölzen. Als Feldgehölze werden gemäß Nr. 34.2 der Biototypenrichtlinie in der Regel flächige (bis 3 Hektar Größe), von gebietseigenen Laubholzarten dominierte Gehölzbestände der offenen Landschaft eingestuft.

Innerhalb des östlichen Abschnitts des Flurstücks 13 der Flur 11 der Gemarkung Aderstedt befindet sich ein Feldgehölz. Ein weiteres Feldgehölz befindet sich innerhalb des Flurstückes 39 der Flur 9 der Gemarkung Aderstedt südöstlich der mittleren Windenergieanlage entlang des ländlichen Weges „Querweg von Osmarslebener Weg bis zur K 2108“.

Gesetzlich geschützte Feldgehölze sind von gebietseigenen Laubholzarten dominierte Gehölzbestände der offenen Landschaft mit einer Größe von über 20 m². In Grenzfällen ist der Strukturreichtum oder die Ausbildung der Strauch- und Krautschicht für die Erfassung ausschlaggebend. Beide Feldgehölze bestehen aus Bäumen und Sträuchern und weisen eine Fläche von über 20 m² auf.

Der Gehölzbestand unmittelbar auf dem Walkhügel ist einschließlich der in der angrenzenden Gemeinde Ilberstedt gelegenen Teilfläche kleiner als 3 Hektar und wird deshalb ebenfalls als gesetzlich geschütztes Feldgehölz bewertet. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans stellt diese Fläche als „Flächen für Wald“ dar.

Durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine Verbotstatbestände nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG für die gesetzlich geschützten Biotope „Feldgehölz“ erwartet. Eine Ausnahme im Sinne des § 30 Abs. 3 BNatSchG muss bei der unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises nicht beantragt werden.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Nach § 21 Abs. 1 Satz 1 NatSchG LSA sind einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen in Verbindung mit § 29 Abs. 3 BNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile. Die Beseitigung von Alleen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderungen führen können, sind nach § 21 Abs. 1 Satz 2 NatSchG LSA verboten.

Baumreihe an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen

Geschützte Landschaftsbestandteile als einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind gemäß Nr. 36.1 BTT-RL LSA regelmäßig bepflanzte Bestände von Bäumen an nur einer Seite öffentlicher oder privater Verkehrsflächen und Feldwege.

Zur Einstufung als geschützter Landschaftsbestandteil nach Nr. 36.2 BTT-RL LSA muss die Baumreihe eine Mindestlänge von 100 Metern aufweisen, gemessen am Traufbereich der Bäume. Die Bäume müssen in regelmäßigen Abständen gepflanzt sein. Lückige Baumbestände werden nicht aufgenommen, sobald der Anteil einer Lücke 50 Meter oder der Lücken in ihrer Summe 50% der Gesamtlänge überschreitet. Separate Teilflächen können abgegrenzt werden. Die Herkunft der Bäume (heimisch/nicht-heimisch) ist kein Einstufungskriterium im Sinne der Nr. 36.2 BTT-RL LSA.

Südwestlich entlang der K 2108 verläuft eine einseitige Baumreihe, bestehend aus Linden (*Tilia spec.*). Ein ca. 515 m langer Abschnitt dieser Baumreihe liegt innerhalb des Geltungsbereichs der 10. Änderung des Flächennutzungsplans.

Östlich entlang des ländlichen Weges „Weg zwischen Landesstraße L 65 und Bullenstedt“ (Richtung Ilberstedt) verläuft eine weitere einseitige Baumreihe, bestehend aus Gemeinen Eschen (*Fraxinus excelsior*). Die Länge des im Plangebiet gelegenen Abschnitts der Baumreihe beträgt ca. 625 m.

Durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Bäume der geschützten Landschaftsbestandteile voraussichtlich nicht beeinträchtigt werden. Verbotstatbestände nach § 21 Abs. 1 Satz 2 NatSchG LSA für den geschützten Landschaftsbestandteil „einseitige Baumreihe an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen“ sind somit nicht zu erwarten.

9. Maßnahmen zur Verwirklichung

Bodenordnung

Maßnahmen der Bodenordnung sind zur Verwirklichung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

Entschädigungen

Durch die Darstellungen der 10. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine Entschädigungsansprüche im Sinne der §§ 39 bis 44 BauGB ausgelöst. Es entstehen Eigentümern und Nutzungsberechtigten keine Vertrauensschäden. Durch die Festsetzung der Verkehrsflächen, der Fläche für Versorgungsanlagen und der Grünflächen entstehen keine Entschädigungsansprüche.

Erschließung

Das Gebiet der 10. Änderung des Flächennutzungsplans ist verkehrlich über die K 2108 an das übergeordnete Straßennetz angebunden. Die K 2108 bindet an die L 65 an, die von Schackenthal über Aderstedt nach Bernburg führt.

Ausgleichsmaßnahmen

Für die nachfolgende Errichtung von Windenergieanlagen und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Standorte und Art der Maßnahmen werden in nachfolgenden Verfahren festgelegt.

10. Wesentliche Auswirkungen

Umwelt

Die Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht (Kapitel 8) beschrieben. Wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt sind durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplans lediglich auf das Schutzgut „Landschaft“ zu erwarten.

Städtebauliche Entwicklung

Negative städtebauliche Auswirkungen für die Gesamtstadt sind durch die Darstellungen der 10. Änderung des Flächennutzungsplans nicht gegeben. Vielmehr handelt es sich um die Erweiterung eines bereits vorhandenen Windparks. Die Darstellungen entsprechen der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung im räumlichen Geltungsbe- reich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans.

Verkehr

Durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplans ist nur während der Bauphase in ge- ringem Umfang zusätzliches Verkehrsaufkommen zu erwarten.

Wirtschaft

Durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplans werden die festgesetzten Verkehrs- flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen in Erweiterungsbereichen des beste- henden Windparks Aderstedt, für das Repowering der im Windpark Aderstedt vorhan- denen Windenergieanlagen sowie für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanla- gen geschaffen. Damit wird die Verfügbarkeit von regenerativen Energien in der Stadt Bernburg (Saale) gestärkt, dies dient auch der Stärkung der Wirtschaftskraft in der Re- gion Bernburg. Die Errichtung einer geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage dient der Diversifizierung eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebs. Damit wird die Land- wirtschaft als Wirtschaftszweig gesichert.

Städtischer Haushalt

Die Stadt Bernburg (Saale) entstehen durch die Aufstellung und durch die Verwirkli- chung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans voraussichtlich keine Kosten. Die Kosten für die Herstellung der Erschließung der Standorte der künftigen Windenergie- anlagen werden von den jeweiligen Bauherren übernommen.

11. Flächenbilanz

Die Flächenbilanz vor und nach der 10. Änderung des Flächennutzungsplans kann den beiden folgenden Tabellen entnommen werden.

Bestand

Nutzungsart	Flächengröße im Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans in ha	Flächenanteil in %
Sonderbaufläche zur Nutzung von Windenergie mit landwirtschaftlicher Nebennutzung	123,92	46,1
Straße	0,77	0,3
Fläche für die Landwirtschaft	144,20	53,6
Gesamt	268,89	100,0

Tabelle 4: Flächenbilanz vor der 10. Änderung des Flächennutzungsplans

Planung

Nutzungsart	Flächengröße im Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans in ha	Flächenanteil in %
Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Windpark“	227,52	84,6
Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Wind- und Sonnenenergienutzung sowie landwirtschaftliche Tierhaltung“	24,82	9,2
überörtliche Hauptverkehrsstraße	0,77	0,3
Fläche für die Landwirtschaft	15,07	5,6
Fläche für Wald	0,71	0,3
Gesamt	268,89	100,0

Tabelle 5: Flächenbilanz nach der 10. Änderung des Flächennutzungsplans

Literaturverzeichnis

DEUTSCHE WINDGUARD GmbH (2024):
Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland. Jahr 2023. Varel. 14 S.

Ausgewählte Rechtsvorschriften

Bund

Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung (AgrarZahlVerpflV) vom 17.12.2014 (BAnz AT 23.12.2014 V1), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.09.2021 (BGBl. I S. 4302)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Bodenschätzungsgesetz (BodSchätzG) vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150, 3176), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 411)

Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405)

Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88)

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 406)

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 405)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409)

InVeKoS-Verordnung (InVeKoSV) vom 24.02.2015 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 04.12.2023 (BGBl. I Nr. 344)

Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28.07.2011 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 405)

Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.12.2023 (BGBl. I Nr. 344)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Raumordnungsgesetz (ROG) in der Neufassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88)

Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13.12.1990 (BGBl. I S. 2766), geändert zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88)

Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. I Nr. 202)

Land Sachsen-Anhalt

Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 9.2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.03.2023 (GVBl. LSA S. 178)

Biotoptypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie. (MBL. LSA. 2020, 174)

Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA 2001, 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2020 (GVBl. LSA S. 108)

Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.10.1991 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209)

Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz vom 30.10.2017 (GVBl. LSA S. 203)

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBl. LSA 2010, 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346)

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Beschluss vom 07.10.2005. Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Köthen.

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg. 3. Entwurf. Beschl. zur öffentlichen Auslegung durch Beschluss der Regionalversammlung am 28.06.2023. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg. Magdeburg.

Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.03.2023 (GVBl. LSA S. 178)

Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160)